



Verkündungsblatt Nr. 2/2017

Erscheinungsdatum: 29. September 2017

Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO)

Fachprüfungs- und -studienordnung
für den Studiengang Bachelor of Music (FPSO B. Mus.)

Herausgeber:

Prof. Dr. Christoph Stölzl, Präsident
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

**Rahmenprüfungs- und -studienordnung
(RPSO)
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 47 und 49 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO).

Die Fakultätsräte der Fakultäten I, II und III haben der RPSO in ihrer jeweiligen Sitzung am 03. Juli 2017 zugestimmt. Der Senat hat die RPSO am 17. Juli 2017 beschlossen, der Leiter der Hochschule hat sie am 04. September 2017 genehmigt.

Die RPSO wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 05. September 2017 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn | Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Fachprüfungs- und -studienordnungen (FPSO)
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Lehr- und Lernformen | Prüfungsformen
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer | Beisitzer
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen | Nachteilsausgleich
- § 13 Durchführung von Modulprüfungen
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Leistungsbewertung | Protokoll
- § 16 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis | Rücktritt | Täuschung | Ordnungsverstoß
- § 18 Rechtsbehelfsverfahren | Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Urkunde | Zeugnis | Transcript of Records | Diploma Supplement
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Aufbewahrungsfristen | Archivierung
- § 22 Inkrafttreten | Außerkrafttreten | Übergangsbestimmungen

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenordnung enthält allgemeine Regelungen zum Ablauf des Studiums und der Prüfungen für alle an der Hochschule angebotenen grundständigen und Masterstudiengänge, einschließlich der Diplom-Studiengänge Kirchenmusik A und Kirchenmusik B.

Für weiterbildende Studienangebote und solche, die mit Zertifikat abschließen, gilt diese Ordnung nur dann und insoweit, als die entsprechenden Fachordnungen auf diese Ordnung verweisen.

Sie gilt nicht für die auslaufenden Studiengänge zum Künstlerischen und Pädagogischen Diplom, für die die Allgemeine Prüfungsordnung (APOHfM) vom 29. Oktober 1996 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 4/1998, S. 300) in der Fassung der Vierten Änderung vom 01. Juli 2008 (VBl. 01/2008, S. 5) fortgilt. Sie gilt ebenfalls nicht für die auslaufenden Studiengänge mit dem Abschluss Magister Artium (M. A.), für die die Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft vom 02. Juni 2004 (VBl. 02/2005, S. 38) in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. Februar 2012 (VBl. 03/2012, S. 21), die Studienordnung für das Magisternebenfach Kulturmanagement vom 02. Juli 2002 (VBl. 02/2005, S. 53) sowie die Studienordnung für das Magisternebenfach Musikpraxis vom 02. Juni 2004 (VBl. 02/2005, S. 64) fortgelten.

(2) Die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge mit den jeweiligen Studienrichtungen und -fächern, insbesondere die im Einzelnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Modalitäten der jeweiligen Abschlussprüfung werden in den diese Rahmenordnung ergänzenden studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen (FPSO), für den Studiengang Lehramt an Gymnasien darüber hinaus in der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) geregelt.

(3) Soweit Studien- und Prüfungsleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen sind, gelten für die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Leistungsnachweise die Studien- und Prüfungsbedingungen der jeweils anbietenden Bildungseinrichtung.

(4) Für Studiengänge, die die Hochschule gemeinsam mit anderen Hochschulen trägt, sind gemeinsame Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen, soweit nicht die anwendbaren Studien- und Prüfungsbedingungen in der die Kooperation regelnden Vereinbarung bestimmt sind. Sie kann die Geltung dieser Ordnung ganz oder teilweise vorsehen.

(5) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 **Ziel des Studiums | akademischer Grad**

(1) In allen grundständigen Studiengängen sollen den Studierenden die für die Berufsaufqualifizierung notwendigen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen, in künstlerischen Studienfächern insbesondere auch die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung, vermittelt werden. Die Bachelor-, Diplom- bzw. Erste Staatsprüfung, die sich aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie einer Abschlussprüfung (schriftliche Arbeit oder Kombination aus künstlerischer Prüfung und schriftlicher Arbeit) zusammensetzt, führt zum ersten berufsaufqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) In den Masterstudiengängen sollen die Studierenden die in einem grundständigen Studiengang und ggf. in der beruflichen Praxis erworbenen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen sowie berufsfeldbezogenen Qualifikationen und Kompetenzen im gewählten Studienfach erweitern und vertiefen. Daneben kann – in künstlerischen Studienfächern insbesondere durch die Einrichtung künstlerischer, pädagogischer oder wissenschaftlicher Profile – die Möglichkeit einer weiteren fachlichen Schwerpunktsetzung eröffnet werden. Die Masterprüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

Die FPSO für die Masterstudiengänge sollen bestimmen, ob es sich um konsekutive oder weiterbildende Masterstudiengänge handelt.

(3) Sind alle im jeweiligen Studienfach vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungen bestanden, wird durch die Hochschule der jeweilige studiengang- und studienfachspezifische Abschlussgrad verliehen, wie er sich aus der studiengangspezifischen FPSO ergibt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem Studium an der Hochschule setzt eine form- und fristgerechte, vollständige Bewerbung gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule voraus.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen bestimmen sich nach der Immatrikulationsordnung (ImmaO) der Hochschule. Die Eignungsprüfungsordnung (EPO) sowie die jeweiligen FPSO können weitere, fachbezogene Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge, -richtungen und -fächer vorsehen.

(3) Bei Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechslern ist die Nachholung der im Studienplan des gewählten Studiengangs und -fachs an der Hochschule erforderlichen und noch nicht erbrachten bzw. nicht anerkennungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen einzufordern und im Rahmen der Zulassung zur Bedingung zu machen.

§ 4

Studienbeginn | Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit ist auf Basis der §§ 43 S. 2, 46 ThürHG in der jeweiligen FPSO zu regeln. Nach Ablauf der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf künstlerischen Unterricht nach Maßgabe von § 8 Abs. 1. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf entsprechend begründeten, schriftlichen Antrag auch darüber hinaus künstlerischen Unterricht genehmigen.

(3) Auf begründeten Antrag an die Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten (ASA) ist ein Teilzeitstudium gemäß den Bestimmungen der ImmaO möglich. In diesem Fall verschieben sich alle in dieser Ordnung sowie in den FPSO geregelten Fristen und Termine im Verhältnis zum Umfang des Teilzeitstudiums. Dies gilt in der Regel nicht für die Bearbeitungszeiten schriftlicher Arbeiten sowie für die Durchführungsfristen für die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung. Über die Durchführung des Teilzeitstudiums entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis eines mit dem zuständigen Institut erstellten, individuellen Studienverlaufs- und Prüfungsplans.

Die FPSO können weitere fachspezifische Regelungen für das Teilzeitstudium vorsehen.

(4) Zeiten der Beurlaubung entsprechend der ImmaO werden ebenso wie Mutterschutz und Elternzeit sowie Pflegezeiten/Familienpflegezeiten entsprechend der gesetzlichen Regelungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Auf entsprechend begründeten, schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss sind daneben besondere Studienzeiten (wie Auslands- oder Sprachsemester, im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika, aktive Mitarbeit in Hochschulgremien) in angemessenem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

(5) Der Diversität der Studierenden und ihrer individuellen Begabungen und Potentiale ist durch die Ermöglichung flexibler Lernwege angemessen Rechnung zu tragen.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehreinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Teilgebiet des Studienfachs, dem Selbststudium und den zugehörigen Prüfungen besteht.

Es erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Für das künstlerische Kernfach (Haupt-, Schwerpunktfach) in einem Bachelorstudiengang sind mindestens zwei Module verpflichtend.

(2) Die einzelnen Module werden von den jeweils fachlich zuständigen Gremien verantwortet, die einen Modulverantwortlichen bestimmen, der bei allen Entscheidungen zu Aufbau und Inhalten eines Moduls einzubeziehen ist. Den Modulverantwortlichen obliegen die Erarbeitung und Anpassung der Modulbeschreibung, die Absicherung der Modulveranstaltungen und -prüfungen sowie die modulbezogene Mitwirkung an der Studienfachberatung.

Modulverantwortliche können nur Mitglieder oder Angehörige der Hochschule oder der im jeweiligen Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtung sein, die im jeweiligen Studienfach zu selbstständiger Lehre befugt sind. Bei fachübergreifenden Modulen wird die Modulverantwortlichkeit durch den Ausschuss für Studium und Lehre (ASL) bestimmt.

(3) Jedem Modul ist eine Anzahl von Credit Points (CP) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden (Workload) zugeordnet. Er umfasst neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die Vorbereitung auf und Teilnahme an Prüfungen bzw. Leistungserhebungen.

Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Module sollen mindestens einen Umfang von 5 CP aufweisen. Pro Studienjahr können in der Regel 60 CP erworben werden.

(4) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer unbenoteten oder benoteten Modulprüfung, mindestens aber mit einem Testat zur Bestätigung der aktiven Teilnahme ab. Eine Modulnote kann sich in besonders begründeten Fällen auch aus den Noten mehrerer Modulteilprüfungen zusammensetzen. Wahlmodule werden in der Regel nicht benotet.

(5) Die Modulbeschreibungen enthalten Einzelheiten zu Inhalten, Qualifikationszielen und der Dauer eines Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme sowie zum Erwerb von CP, die Häufigkeit des Angebots der einzelnen Lehrveranstaltungen, das Arbeitsvolumen, die Lehr-, Lern-, Arbeits- und Prüfungsformen, Angaben über die Gewichtung der Moduleile für die

Modulnote sowie die Benennung des Modulverantwortlichen. Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden.

(6) Alle Modulbeschreibungen einer Studienrichtung bzw. eines Studienfachs werden in einen Modulkatalog aufgenommen.

Modulbeschreibungen und Modulkataloge sind auf Basis der formalen Rahmenvorgaben der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Kultusministerkonferenz (KMK), der Empfehlungen des Akkreditierungsrates sowie der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG) zu entwickeln. Darüber hinaus kann der ASL durch die Entwicklung und Anpassung von Rahmenmodellen fachübergreifende Vorgaben für den Aufbau, die Struktur und Grundinhalte (Grundlagenfächer, Wahlbereiche) der einzelnen Studiengänge definieren.

(7) In den Modulkatalogen ist festzulegen, ob die in der jeweiligen Studienrichtung bzw. im jeweiligen Studienfach angebotenen Module Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule oder Vertiefungen/Orientierungen bzw. Profildomänen sind:

- Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studienfachs verbindlich.
- Wahlpflichtmodule sind eine definierte Anzahl von Modulen, die aus einer größeren Auswahl an Modulen im Laufe des Studiums gewählt und absolviert werden müssen. Sie dienen der Ergänzung bzw. der Spezialisierung und Profilbildung der Studierenden.
- Vertiefungen/Orientierungen (in grundständigen Studiengängen) und Profile (in Masterstudiengängen) ermöglichen den Studierenden eine Spezialisierung im gewünschten Berufsfeld.
- In Wahlmodulen können je nach Schwerpunktsetzung oder Neigung fachspezifische oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen belegt werden. Angebote des Wahlmoduls können kapazitären Beschränkungen unterliegen.
Lehrveranstaltungen, die bereits Teil eines Pflichtmoduls im gewählten Studienfach sind, können im Wahlmodul nicht noch einmal belegt werden. Dies gilt nicht in sog. Entwicklungsfächern, in denen die zu erwerbenden Kompetenzen von der individuellen Qualifikation des Studierenden abhängig sind (z. B. Ensembleunterricht).

(8) Module, die studienfachübergreifend angeboten werden, bedürfen vor Aufnahme in den Modulkatalog eines Beschlusses der anbietenden Fakultät.

(9) Die Modulkataloge sind nach formeller Abstimmung mit dem ASL von dem für das Studienfach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen und rechtzeitig vor dem Inkrafttreten auf der Internetseite der Hochschule bekannt zu machen.

(10) Soweit Kapazitätsbeschränkungen nicht entgegenstehen, können zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studiengänge, -richtungen oder -fächer absolviert und ggf. mit der entsprechenden Prüfung abgeschlossen werden. Hierfür erworbene CP können nicht im gewählten Studiengang berücksichtigt werden.

§ 6

Fachprüfungs- und -studienordnungen (FPSO)

(1) Die studiengangspezifischen FPSO regeln insbesondere Qualifikationsziele und Aufbau des jeweiligen Studiengangs, den zu erwerbenden akademischen Grad, die Regelstudienzeit, die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Modalitäten der Abschlussprüfung.

(2) Die in einem Studienfach nach dem Modulkatalog geforderten Studien- und Prüfungsleistungen werden zusammenfassend in Studienverlaufs- und Prüfungsplänen (SVPP) dargestellt, die Teil der studiengangspezifischen FPSO sind. Sie enthalten die Bezeichnung des Moduls, Bezeichnung, Art und Umfang der Lehrveranstaltung, die CP und das Regelsemester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben.

(3) Die Erarbeitung der studiengangspezifischen FPSO sowie der SVPP durch die Institute hat auf Basis dieser Rahmenordnung, unter Beachtung der Vorgaben nach § 5 Abs. 6 S. 2 und 3 und in enger formaler Abstimmung mit dem ASL, insbesondere mit dem Unterausschuss Studienplanung (UAS) zu erfolgen, wobei die Studiengangleiter und die Prodekane als Mittler und Kommunikatoren zwischen den Fakultäten und dem ASL bzw. dem UAS fungieren.

Dies gilt auch für gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen nach § 1 Abs. 4.

(4) Die Fakultäten beschließen nach Maßgabe von § 5 Abs. 8 über die SVPP der ihnen zugeordneten Studienfächer sowie über die jeweiligen studiengangspezifischen FPSO. Soweit eine FPSO fakultätsübergreifende Geltungswirkung für mehrere Studienfächer besitzt, beschließt darüber der Senat auf Basis der Zustimmung durch die betroffenen Fakultäten.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen und insbesondere Hilfestellung bei der Entscheidung über die Kombination von Wahlpflichtmodulen sowie über andere fachliche Auswahlentscheidungen geben. Für die Studienfachberatung verantwortlich sind die fachlich zuständigen Hochschullehrer, der jeweilige Institutsdirektor, der Modulverantwortliche und der zuständige Studiengangleiter. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen, überfachlichen Studienberatung durch die ASA bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine Studienfachberatung soll insbesondere vor der Wahl eines Schwerpunkts, einer Vertiefung/Orientierung bzw. eines Profils, vor einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt, vor dem ersten Prüfungszeitraum und im Zusammenhang mit der Konzeption des Abschlussprojekts/der Abschlussarbeit erfolgen.

Eine Studienfachberatung ist durchzuführen, wenn eine Prüfung als Freiversuch nach § 12 Abs. 4 abgelegt werden soll oder wenn die in dieser Ordnung und in den FPSO geregelten Sollfristen für die Anmeldung zu und das Ablegen von Prüfungen überschritten werden.

(3) Bei Teilzeitstudierenden soll nach der Hälfte der vereinbarten Studienzeit eine Studienfachberatung stattfinden, die der Feststellung des Studienfortschritts und ggf. einer Anpassung des festgelegten Zeitplans dient.

(4) Alle Studierenden haben Anspruch auf eine regelmäßige Studienfachberatung. Die Institute haben reguläre Möglichkeiten zur Inanspruchnahme einer Studienfachberatung zu schaffen und diese hochschulüblich bekannt zu machen. Auch die FPSO können konkrete Angebote zur Studienfachberatung vorsehen.

(5) Jede Studienfachberatung mit prüfungsrechtlicher Relevanz ist schriftlich zu dokumentieren. Die ASA erhält eine Kopie zum Verbleib in der Studienakte des Studierenden.

§ 8

Lehr- und Lernformen | Prüfungsformen

(1) Die Studieninhalte werden in der Regel in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- Der künstlerische Unterricht dient der Vermittlung berufsfeldbezogener künstlerischer, künstlerisch-praktischer, künstlerisch-pädagogischer und musiktheoretischer Kompetenzen. Entsprechend einer an den Bedürfnissen der jeweiligen Studierenden orientierten Unterrichtsgestaltung wird er je nach notwendigem Individualisierungsgrad als Einzelunterricht (E), als Kleingruppenunterricht (E+x) mit zwei bis vier Studierenden oder als Gruppenunterricht (G) mit in der Regel fünf bis sieben Studierenden angeboten.
Mit Projektunterricht in größeren und kleineren künstlerischen Ensembles (EN), die in Größe und Stil variieren, werden künstlerische Kompetenzen in der Interaktion mit anderen Künstlern sowie in der gemeinsamen Erarbeitung und Aufführung eines musikalischen Werks vermittelt. Er wird insbesondere in den Formen Chor, Orchester, Band und Kammermusik angeboten.
- Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine regelmäßige vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.
- Im Seminar (S) wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen bzw. künstlerisch-praktischen Beiträgen, Referaten und/oder Hausarbeiten erwartet.
Im künstlerisch-wissenschaftlichen Projekt- oder Kompaktseminar werden im Rahmen künstlerischer Projekte künstlerisch-praktische und wissenschaftliche Fähigkeiten verknüpft und vertieft.
- Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung propädeutischen Charakters oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen inhaltlich ergänzend angeboten wird.
- Das Kolloquium (Koll.) ist eine freiere Veranstaltungsform, die in der Regel von den Lehrenden des Instituts angeboten wird. Im Kolloquium werden künstlerische Entwicklungs- bzw. wissenschaftliche Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
- Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften, die von Tutoren betreut werden.
- Die wahlweise belegbaren Exkursionen (EX) dienen dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven und Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
- Im Praktikum (Pr) sollen mögliche Berufsfelder kennengelernt werden.
- Im Selbststudium sind die im Rahmen der vorstehenden Veranstaltungsformen des Präsenzstudiums vermittelten Inhalte und Aktivitäten vor- und nachzubereiten, zu reflektieren sowie selbstständig und eigenverantwortlich weiter zu entwickeln.

(2) Eine Anwesenheit der Studierenden in den angebotenen Lehrveranstaltungen kann nur dort eingefordert werden, wo sie zum Erreichen der in den Modulbeschreibungen formulierten Ziele geeignet, erforderlich und angemessen ist und der Lernerfolg aus der Natur der Sache heraus nur bei Anwesenheit erzielt werden kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn

- die zu erwerbenden Kompetenzen eine synchrone Interaktion der Teilnehmenden untereinander und/oder mit dem/den Lehrenden erfordern (z. B. Ensemblespiel) oder
- Ziel der Lehrveranstaltung der Erwerb von Werthaltungen und Einstellungen durch den reflektierenden Diskurs ist, der durch Feedback und persönliche Reflexion gestaltet wird oder

- die Lehrinhalte so speziell oder aktuell oder nur mit dem aufwändigen Einsatz bestimmter Materialien vermittelbar sind, dass ein alternativer Erwerb von Fertigkeiten, Fähigkeiten und/oder Wissen unmöglich ist.

Die Anwesenheitspflicht für eine Lehrveranstaltung ist in die Modulbeschreibung aufzunehmen. Sie bedarf zuvor einer entsprechenden Begründung und der Genehmigung durch das für das Modul zuständige Gremium.

(3) Eine Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn die Teilnahme an mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen nachgewiesen ist. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltung auf die Anwesenheitspflicht hinzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eigenhändige Unterschrift des Studierenden in einer vom Lehrenden zu führenden Teilnehmerliste.

Bei Nichterfüllung der Teilnahmequote kann der Studierende von der jeweiligen Prüfung nach Abs. 4 ausgeschlossen bzw. ihm das Testat nach Abs. 5 versagt werden. In Lehrveranstaltungen, in denen die Interaktion zwischen den Teilnehmern essentiell für den Kompetenzerwerb auch der anderen Studierenden ist, kann darüber hinaus bestimmt werden, dass mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen zu einer Versagung der Prüfung bzw. des Testats führen kann.

(4) Gegenstand einer Modulprüfung sind Lehr- und Lerngegenstände des gesamten Moduls, Gegenstand einer Modulteilprüfung Lehr- und Lerngegenstände der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Modul(teil)prüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen. Modul(teil)prüfungen sind studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen in folgenden Formen abzulegen:

- In künstlerisch-praktischen Prüfungen (kpP) soll der Studierende musikalisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass er selbstständig künstlerisch arbeiten kann.
- Mit eigenen Kompositionen (Komp.) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein neues musikalisches Werk zu erstellen und dass er zur selbstständigen Umsetzung eines von ihm entworfenen künstlerischen Konzepts in einem von ihm selbstständig konzipierten Projekt in einer künstlerischen Präsentation professionell und überzeugend fähig ist.
- Mit Arrangements (A) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein gegebenes Musikstück in eine bestimmte Ausführungsgestalt umzusetzen.
- In mündlichen Prüfungen (mP) soll der Studierende nachweisen, dass er über ausreichende Kenntnisse im zu prüfenden Lehrgebiet verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen kritisch zu reflektieren und einzuordnen vermag.
- In Referaten (R) soll der Studierende einen mündlichen Vortrag zu einem vorgegebenen Thema halten. Zusätzlich kann eine schriftliche Ausarbeitung zum Thema des Vortrags vorgesehen werden.
- Mit einem Lehrprobenentwurf (LPE) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, nach didaktischer Analyse einen Stundenverlaufsplan zu erstellen, dem eine methodische Strukturierung der Lehr- und Lernprozesse zu Grunde liegt.
- In Klausuren (K) soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Fachs bearbeiten und geeignete Lösungswege für Fachprobleme finden kann. Es soll festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.

- In Hausarbeiten (HA) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, thematisch eingegrenzte künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und gemäß den fachlichen Standards in schriftlicher Form darzustellen. Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten.
- In Projektberichten (PB) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- Praktikumsberichte (Bericht) dokumentieren ggf. unter einer bestimmten Prämisse die praktischen Arbeiten und Erfahrungen in einem möglichen Berufsfeld. Sie sind dem jeweiligen Modulverantwortlichen vorzulegen.

(5) Ist anstelle einer Prüfung und damit zur Erlangung der dafür vorgesehenen CP lediglich ein Testat gefordert, wird dieses in der Regel erteilt, wenn eine aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachgewiesen werden kann.

Der Nachweis kann neben der Erfüllung einer Teilnahmequote nach Abs. 3 auch aufgrund von Leistungskontrollen (Ausarbeitung, Präsentation, Protokoll, Moderation, etc.) erfolgen.

Gegenstand einer Leistungskontrolle kann auch eine Leistungserhebung in einer der in Abs. 4 genannten Prüfungsformen sein, die unter den im Modulkatalog und in den SVPP des jeweiligen Studienfachs benannten Mindestanforderungen der jeweiligen Prüfungsform bleibt. Die Art der Leistungskontrolle ist vom Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(6) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit mehrerer Studierender (Gruppenarbeit) angefertigt werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen jeweils den im Modulkatalog und in den SVPP des jeweiligen Studienfachs benannten Umfang haben und durch objektive Kriterien als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und zu bewerten sein (bei schriftlichen Arbeiten z. B. durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen o. ä.). Die Gruppe soll in wissenschaftlichen Studienfächern nicht mehr als drei Studierende umfassen. Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung verlängert sich entsprechend. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe der Ergebnisse individuell zu erfolgen.

(7) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf entsprechend fachlich begründeten Antrag des Prüflings und bei Zustimmung der/des Betreuer/s gestatten, wissenschaftliche Arbeiten in englischer Sprache zu verfassen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Begutachtung fach- und sprachkompetente Prüfer zur Verfügung stehen. Der Arbeit ist dann eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester werden entsprechend dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) anerkannt, soweit sie an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Vertragsstaates oder in anderen Studiengängen bzw. Studienfächern der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erbracht wurden und sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn sich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel und Anforderungen wesentlich von denen des gewählten Studiengangs unterscheiden.

Sofern eine Anerkennung nicht erfolgen kann, sind die für die Ablehnung maßgeblichen wesentlichen Unterschiede schriftlich festzustellen und entsprechend zu begründen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxissemestern, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der KMK und der HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Darin eingeschlossen sind auch abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxissemester, die in Staaten erbracht wurden, die nicht der Lissabon-Konvention unterliegen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann.

Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen nach Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs und -fachs nach einer Gesamtbetrachtung im Wesentlichen entsprechen.

Gleiches gilt für außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten unter der Maßgabe, dass eine Anrechnung nur im Umfang von maximal 50 % der im jeweiligen Studiengang und -fach zu erwerbenden CP erfolgen kann.

(4) Leistungen, die im Rahmen der Erlangung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erbracht oder anerkannt wurden, können in der Regel nicht anerkannt bzw. angerechnet werden

- in einem Masterstudiengang mit dem gleichen Kernfach (Haupt-, Schwerpunktfach),
- in jedem konsekutiven Masterstudiengang, wenn sie in Entwicklungsfächern (s. § 5 Abs. 7) erbracht wurden sowie
- in einem Wahlmodul eines anderen Studiengangs oder -fachs, sofern sie im Rahmen eines Wahlmoduls erbracht bzw. anerkannt wurden

Die Anerkennung der Abschlussprüfung oder von Teilen hiervon bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Hochschule, an der diese Prüfungsleistungen abgelegt werden sollen.

(5) Alle für eine Anerkennung der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen sind mit der Bewerbung, jedoch spätestens zur Eignungsprüfung oder innerhalb der durch die Eignungsprüfungskommission gesetzten Nachfrist im Original oder als beglaubigte Kopie in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Für Leistungen, die innerhalb der vorstehenden Fristen noch nicht nachgewiesen werden können, sind die Unterlagen bis spätestens zum Ende des ersten Semesters nach Immatrikulation nachzureichen. Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald der Studierende für die entsprechende Studien- und Prüfungsleistung an der Hochschule nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 verbindlich angemeldet ist.

(6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen soll vor, jedoch spätestens mit der Zulassung zum Studium erfolgen, damit der Studierende bei seiner Entscheidung über einen Hochschulwechsel ggf. zu erfüllende Bedingungen für nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigen kann.

Kann eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wegen Abs. 5 S. 2 oder aus von der Hochschule zu vertretenden Gründen vor der Zulassung nicht abschließend beurteilt werden, ist die Zulassung zum Studium mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen.

(7) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, sind die Voraussetzungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch ein Learning Agreement zu regeln, das zwischen der ASA und der ausländischen Hochschule unter Einbeziehung der entsprechenden Hauptfachlehrer zu vereinbaren ist.

Eine Anerkennung erfolgt dann unabhängig davon, ob die Leistungen während einer Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für diesen Studienaufenthalt im Ausland erfolgte.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist der Vermerk „bestanden“ aufzunehmen und die Berechnung der Gesamtnote entsprechend anzupassen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen sind im Zeugnis als solche zu kennzeichnen.

Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, entfällt in der Regel, jedenfalls aber in künstlerisch-praktischen Fächern der Anspruch auf Unterricht in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für alle an der Hochschule angebotenen grundständigen und Masterstudiengänge wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet, der insbesondere für die nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.

Die Übertragung weiterer Aufgaben durch andere Ordnungen der Hochschule bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen des ThürHG, dieser RPSO und der studiengangspezifischen FPSO eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und dem ASL einmal jährlich durch eine vergleichende Darstellung der behandelten Anträge und Beschlüsse in aggregierter Form und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung von RPSO und FPSO. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- der Vizepräsident/Prorektor Lehre qua Amt,
- ein im jährlichen Turnus wechselnder Dekan oder Prodekan als Vorsitzender,
- sechs Hochschullehrer, davon
 - vier künstlerische Professoren, die hauptamtlich in künstlerischen Studiengängen lehren,
 - ein Professor, der hauptamtlich in pädagogischen Studiengängen lehrt sowie
 - ein wissenschaftlicher Professor, der hauptamtlich in wissenschaftlichen Studiengängen lehrt, wobei insgesamt alle Fakultäten mit mindestens einem Hochschullehrer vertreten sein sollen,
- ein akademischer Mitarbeiter,
- ein Vertreter der Studierenden.

Die Hochschullehrer und der akademische Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Fakultäten durch den Senat bestellt; der Studierendenvertreter wird vom Studierendenrat entsandt. Für alle nicht qua Amt gesetzten Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der dem Ausschuss angehörenden Hochschullehrer einen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt und endet mit den Amtsperioden der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. In jeder Amtsperiode ist ein angemessenes Verhältnis von erfahrenen und neuen Mitgliedern anzustreben. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er kann Angehörige und Mitglieder der Hochschule zu Sitzungen zulassen, soweit dies für die Aufklärung von Einzelfällen dienlich ist. Mitglieder und Gäste des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.

(6) Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel einmal monatlich während der Vorlesungszeit. Er ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Das studentische Mitglied wird bei der Entscheidung über konkrete studentische Einzelfälle ausschließlich beratend tätig.

Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe wiedergibt. Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gremien in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung von Aufgaben übertragen, soweit in unaufschiebbaren Fällen eine reguläre Sitzung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann. In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende allein.

Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung von seiner Entscheidung zu unterrichten. Diese Befugnis gilt nicht für Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

(9) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt, das der ASA angegliedert ist.

Der Prüfungsausschuss kann Erstentscheidungen nach dieser Ordnung auf das Prüfungsamt übertragen, sofern diese ihrer Natur nach hierzu geeignet sind, insbesondere keine fachlichen Bewertungen erforderlich werden oder lediglich die Einhaltung formaler prüfungsrechtlicher Vorgaben zu überprüfen ist. Im Fall von Beanstandungen derartiger Entscheidungen durch Studierende oder der Erhebung von Widersprüchen ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Entscheidung zu überprüfen. Die Regelungen zum Widerspruchsverfahren bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Prüfer | Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Modul(teil)prüfungen befugt sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule oder der im jeweiligen Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtung sind, selbst in dem zu prüfenden Fachgebiet mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im zu prüfenden Fachgebiet, in künstlerisch-praktischen Prüfungen auch in anderen Studienfächern der gleichen Studienrichtung oder auch des gleichen Studiengangs zu selbstständiger Lehre befugt sind.

In künstlerisch-praktischen Prüfungen kann auch Prüfer sein, wer statt der benannten Qualifikation hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem zu prüfenden Fachgebiet mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in der Regel bis jeweils 30.09. für das folgende akademische Jahr auf Vorschlag der Institute die Prüfer für jedes Prüfungsfach. Gibt ein bestellter Prüfer innerhalb des akademischen Jahres seine Lehrtätigkeit auf, erlischt mit dem Ende der Lehrtätigkeit gleichzeitig seine Bestellung als Prüfer.

Der Prüfungsausschuss ist auch zuständig für die Meldung der in der Ersten Staatsprüfung Prüfungsberechtigten zur Bestellung durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Mündliche und praktische Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Künstlerisch-praktische Prüfungen im Haupt- oder Schwerpunktfach werden von einer Fachprüfungskommission bewertet, der je Prüfungsfach mindestens drei und höchstens acht Prüfer angehören, wobei mindestens ein Prüfer Lehrender im jeweiligen Studienfach sein soll.

Als Beisitzer darf nur mitwirken, wer über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation und die erforderliche Sachkunde verfügt. Das Augenmerk des Beisitzers liegt insbesondere auf der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs. Beisitzer wirken an der Bewertung der Prüfungsleistung nicht mit.

(4) Klausuren, Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungsleistungen können auch durch nur einen Prüfer bewertet werden. Für wissenschaftliche Arbeiten ist die Betreuung und Begutachtung durch mindestens einen wissenschaftlichen Prüfer sicherzustellen.

(5) Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen (Abschlussprojekt) werden (abweichend von Abs. 4) in der Regel von mindestens von zwei Prüfern bewertet. Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Abs. 4 S. 2 bleibt unberührt.

(6) Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Mitwirkung an einer Prüfung ist ausgeschlossen, wenn in der Person des Prüfers oder Beisitzers Ausschlussgründe nach den §§ 20, 21 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gegeben sind. Auch Personen, die an einer Prüfungsleistung mitwirken dürfen bei dieser Prüfung nicht als Prüfer oder Beisitzer fungieren (z. B. Korrepetitoren, mitpraktizierende Chor- oder Ensembleleiter).

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen | Nachteilsausgleich

(1) Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung, die spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung elektronisch oder schriftlich beim Lehrenden vorzunehmen ist, erfolgt automatisch die Anmeldung zu der für diese Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfung. Erfolgt bis spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins keine schriftliche Abmeldung bei dem Lehrenden, gilt die Anmeldung zur Prüfung als verbindlich.

- (2) Zu den Modul(teil)prüfungen ist zuzulassen, wer
- im entsprechenden Studiengang und Studienfach an der Hochschule immatrikuliert ist,
 - die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß der Modulbeschreibung erfüllt und
 - die betreffende oder eine gleichwertige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung gilt als erteilt, wenn der Studierende nicht bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen ablehnenden Bescheid durch den Prüfungsausschuss erhält.

- (3) Alle Studienleistungen, Modul(teil)prüfungen und Leistungserhebungen nach § 8 Abs. 5 (Testate) sollen zu den in den SVPP empfohlenen Fachsemestern erbracht bzw. abgelegt werden.

Werden sie nicht bis zum Ablauf des Anderthalbfachen der jeweiligen Regelstudienzeit abgelegt, gelten die dann noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung, als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Unabhängig von erbrachten Prüfungsleistungen gelten Studienleistungen und Leistungserhebungen nach § 8 Abs. 5 (Testate) als endgültig nicht erbracht bzw. nicht bestanden, wenn sie nicht innerhalb einer weiteren halben Regelstudienzeit erbracht werden und der Studierende das Versäumnis zu vertreten hat.

Zeiten nach § 4 Abs. 3 bis 5 sind entsprechend zu berücksichtigen. Ist das Recht zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen endgültig erloschen, ist der Studierende zu exmatrikulieren.

- (4) Modul(teil)prüfungen können nach Maßgabe von Abs. 2 auch vor den in den SVPP empfohlenen Fachsemestern abgelegt werden. Eine nicht bestandene Prüfung gilt in diesem Fall als nicht durchgeführt (Freiversuch). Zeiten nach § 4 Abs. 3 bis 5 sind entsprechend zu berücksichtigen. Sofern die Prüfung ohne Besuch der Lehrveranstaltung abgelegt werden soll, ist die Anmeldung zum Freiversuch bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich unter Nachweis der Studienfachberatung nach § 7 Abs. 2 S. 2 beim Prüfungsamt vorzunehmen.

Die Möglichkeit eines Freiversuchs gilt nicht für Abschlussprüfungen.

- (5) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss auf entsprechenden Antrag zu gestatten, die Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer die persönliche Beeinträchtigung berücksichtigenden Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich).

Der Nachweis der Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich ist in der Regel durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu erbringen. Mit der Entscheidung hat der Prüfungsausschuss auch Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums zu treffen.

- (6) Studierende, die mindestens zwei Semester an der Hochschule eingeschrieben waren und auf eigenen Wunsch exmatrikuliert wurden, können bis zu drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Exmatrikulation ausstehende Prüfungsleistungen nachholen, wenn:

- die Exmatrikulation aus Gründen erfolgte, die der Studierende nicht zu vertreten hat (wie Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeiten) oder die einen Einstieg in das Berufsleben fördern (wie befristete Orchester-/Projektstellen) und die nicht durch eine Beurlaubung ausgeglichen werden konnten,
- die offenen Prüfungsleistungen max. 20 % der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden CP umfassen und alle Studienleistungen erbracht sind.

Für die Anmeldung zu den jeweiligen Prüfungen gilt Abs. 4 S. 4 entsprechend. Abweichend von Abs. 2 findet eine Wiedereinschreibung in den jeweiligen Studiengang für die Anmeldung zu und das Ablegen von Prüfungen bei der Inanspruchnahme des verlängerten Prüfungsrechts nicht statt.

§ 13

Durchführung von Modulprüfungen

(1) Modul(teil)prüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Für Prüfungsleistungen ohne Bearbeitungsfrist ist der in der Studienjahresrahmenplanung festgelegte Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters vorzusehen. Sofern Klausuren für eine zeitnahe Auswertung in einer der letzten Semesterwochen geschrieben werden sollen, ist der entsprechende Termin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Mündliche und praktische Prüfungen können im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfer(n) auch außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Weitere Abweichungen können im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Die für alle in einem Prüfungszeitraum stattfindenden Modul(teil)prüfungen notwendigen Prüfer und Fachprüfungskommissionen werden aus dem Kreis der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer durch das fachliche zuständige Organ (Institut, Fakultät, Senat) bestimmt. Jede Fachprüfungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden.

Die einzelnen Prüfungstermine sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte und der Prüfer mindestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums hochschulüblich bekannt zu machen.

(3) Der Prüfungskandidat hat sich vor Beginn oder während einer Prüfung auf Verlangen gegenüber dem/den Prüfer/n bzw. dem Aufsichtführenden durch seinen Studierendenausweis (thoska) auszuweisen.

(4) Über jede praktische und mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben Tag, Zeit, Dauer und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, das Prüfungsfach, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis sowie die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung in verbaler Form wiedergibt. Es ist von allen Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und der Prüfungsakte beizufügen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen, sollen von dem/den Prüfer/n nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling damit einverstanden ist. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss einer Verlängerung des Korrekturzeitraums auf bis zu drei Monate nach Abgabe der Prüfungsleistung zustimmen.

Die Prüfer haben die Begründung ihrer Bewertung mit den sie tragenden Erwägungen schriftlich festzuhalten, soweit sie nicht aus den Korrekturanmerkungen ersichtlich sind und die Prüfungsleistungen beim Prüfer bzw. in der Hochschule verbleiben.

(7) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sind den Studierenden unverzüglich nach Abschluss der Bewertung in geeigneter Weise individuell bekannt zu geben.

Sie sind der ASA unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Woche nach Abschluss der Prüfung zur Dokumentation in der Prüfungsakte des Studierenden, zur Ermittlung von Modul- und Gesamtnoten sowie zur Erstellung der notwendigen Bescheide zu übermitteln.

§ 14 Abschlussprüfung

(1) Die Voraussetzungen zur Anmeldung und Zulassung zu den jeweiligen Abschlussprüfungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in den studiengangspezifischen FPSO geregelt.

Anmeldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erfolgen – abweichend von den nachfolgenden Absätzen – nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(2) Zur Abschlussprüfung kann grundsätzlich nicht zugelassen werden, wer

- die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang und –fach bereits endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder
- aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für das Ablegen von Modul(teil)prüfungen nach der jeweiligen FPSO endgültig nicht mehr erbringen kann oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist im gewählten Studienfach endgültig verloren hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss durch schriftliche(n) Bescheid(e), mit dem/denen Prüfungsgegenstand (Thema der Abschlussarbeit, Konzertprogramm, etc.), Fristen/Termine (Abgabe- bzw. Konzertermin, etc.) und der/die Betreuer mitzuteilen sind.

(4) Die FPSO können zur Koordinierung und Durchführung der jeweiligen Abschlussprüfungen studiengangspezifische Fachprüfungsausschüsse vorsehen. Fachprüfungsausschüsse unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses und übernehmen die fachliche Vorbereitung der rechtsverbindlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Sie sind insbesondere zuständig für

- die fachliche Begleitung der Themenvergabe für alle Abschlussarbeiten,
- die Auswahl der Gutachter für die Bewertung der Abschlussarbeit unter Berücksichtigung der Vorschläge des Prüflings,
- die fachliche Stellungnahme zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist für eine Abschlussarbeit.

Ist die Einsetzung eines Fachprüfungsausschusses nicht vorgesehen, hat die FPSO anderweitige Regelungen für die vorgenannten Aufgaben zu treffen.

(5) Das Thema einer durch den Prüfungsausschuss vergebenen Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird nicht angerechnet. Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Bearbeitungsfrist erneut.

(6) Die schriftliche Arbeit ist spätestens an dem in der schriftlichen Zulassung genannten Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen. Sie ist in dreifacher Ausfertigung in maschinenschriftlicher Form dauerhaft haltbar gebunden sowie in einer schreibgeschützten elektronischen Version in einem gängigen lesbaren Dateiformat (*pdf/a) abzugeben. Im Einzelfall können davon abweichende Medien vereinbart werden. Bei Zusendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels.

- (7) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass
- er die Arbeit selbst angefertigt hat (Selbstständigkeitserklärung),
 - er Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat,
 - er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat oder vorliegt.
- (8) Das verlängerte Prüfungsrecht nach § 12 Abs. 6 gilt auch für die Abschlussprüfung.

§ 15 **Leistungsbewertung | Protokoll**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten vergeben:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 1 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können zwischen den Noten 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Gleiches gilt, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt ist. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, die durch Rundung nach den kaufmännischen Rundungsregeln ermittelt wird.

Weichen bei schriftlichen Abschlussarbeiten die Einzelbewertungen der Prüfer um mehr als 1,0 voneinander ab, ist durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten einzuholen. Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsleistung mehrheitlich mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen ist sie bestanden, wenn alle Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bewertung einzelner Teilleistungen kann nicht isoliert angefochten werden.

Ist eine Prüfungsleistung bestanden, gilt § 9 Abs. 8 S. 5 entsprechend.

(4) Unbenotete Prüfungen und Leistungserhebungen nach § 8 Abs. 5 (Testate) sind im Falle des Bestehens als „bestanden“ zu bewerten. Sie gehen in die Berechnung von Noten nicht ein.

(5) Modulnoten sowie die Gesamtnote des Abschlusses werden vom Prüfungsamt auf Basis der nach § 13 Abs. 7 übermittelten Angaben der Lehrenden zur Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der in den SVPP des jeweiligen Studienfachs festgelegten Gewichtung der Prüfungsleistung ermittelt. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend. Unbenotete Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Für alle von der Hochschule verliehenen Abschlüsse mit einem Durchschnitt der Gesamtnote von 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(7) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung wird die Gesamtnote nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter ermittelt.

§ 16

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen, gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Bei Teilprüfungen sind nur die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis sechs Wochen nach Beginn des folgenden Semesters (11. November oder 12. Mai eines jeden Jahres) abgeschlossen ist.

Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Studierende das Versäumnis zu vertreten hat. Anderenfalls ist ihm auf entsprechend begründeten Antrag eine Nachfrist zu gewähren. Die Prüfung ist dann spätestens bis zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters durchzuführen.

(3) Hausarbeiten, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden. Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten und wenn bei der Rückgabe der Arbeit die Lösung und/oder das Gutachten bekannt gemacht werden. Der Überarbeitungsmöglichkeit ist im Rahmen der Bewertung Rechnung zu tragen.

Daneben können Hausarbeiten nur einmal mit einem neuen Thema oder einer neuen Fragestellung zum gleichen Gegenstand wiederholt werden. Die Wiederholung ist unverzüglich, jedoch spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, zu beantragen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit nach § 14 Abs. 5 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in Ausnahmefällen, jedoch nicht bei Hausarbeiten und nicht für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen möglich und bedarf eines entsprechend begründeten Antrags, der unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu richten ist.

Die Prüfung ist frühestens sechs Wochen nach der ersten Wiederholungsprüfung, jedoch spätestens bis zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters, in den Fällen des Abs. 2 S. 3 bis sechs Wochen nach Beginn des nachfolgenden Semesters, durchzuführen.

(5) Ein endgültiges Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung bzw. der ersten Wiederholungsprüfung, soweit eine zweite Wiederholungsprüfung nicht beantragt oder nicht gewährt wurde, führt zu einem Erlöschen des Prüfungsanspruchs im betreffenden Studienfach.

(6) Ein endgültig nicht bestandenem Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich, jedoch spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bekannt zu geben. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Modulprüfung des als Ersatz gewählten Wahlpflichtmoduls gilt der Wahlpflichtbereich als endgültig nicht bestanden.

(7) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 17

Versäumnis | Rücktritt | Täuschung | Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat

- zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- bei einer schriftlichen Prüfungsleistung den Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht einhält,
- nach Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
- nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Macht der Kandidat triftige Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend, hat er diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit oder Unfall ist ein auf Kosten des Studierenden beizubringendes ärztliches Attest vorzulegen.

Soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist und Anhaltspunkte für Zweifel an einer Prüfungsunfähigkeit bestehen, kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Attests verlangt werden, mit dem die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit im Hinblick auf die abzulegende(n) Prüfung(en) bescheinigt werden.

(3) Werden die für einen Rücktritt bzw. ein Versäumnis nachgewiesenen Gründe anerkannt, ist ein neuer Termin anzuberaumen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang von schriftlichen Arbeiten sind so zu begrenzen, dass diese innerhalb der in den FPSO vorgesehenen Bearbeitungsfristen erstellt werden können.

Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf entsprechend begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungsfrist in einem dem Grund der Verzögerung adäquaten Umfang verlängern, jedoch in der Regel nicht über die in der jeweiligen FPSO geregelte reguläre Bearbeitungszeit hinaus. Bei darüber hinausgehenden Verzögerungen gelten Abs. 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein neues Thema vergeben wird.

(6) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiatsversuche zu beeinflussen, so wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Nicht fachbezogene Hilfsmittel (wie Smartphones) sind vor der Prüfung als unerlaubte Hilfsmittel zu benennen; die entsprechende Belehrung der Prüflinge ist zu dokumentieren.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer, dem Aufsichtführenden oder der jeweiligen Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung ist ebenfalls mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) In besonders schweren Fällen der Verletzung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis nach Abs. 6 S. 1 oder im Fall der Wiederholung kann der Prüfungsausschuss das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im jeweiligen Prüfungsfach feststellen und die Exmatrikulation des Prüflings bestimmen.

§ 18

Rechtsbehelfsverfahren | Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Belastende Verwaltungsakte, die durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieser Ordnung erlassen werden, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen ist zu dokumentieren.

(2) Gegen alle Verwaltungsakte nach Abs. 1 kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt Widerspruch einlegen, der spätestens innerhalb eines weiteren Monats entsprechend zu begründen ist.

(3) Sofern sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung richtet, sollen konkrete, substantiierte Einwendungen gegen die prüfungsspezifische Bewertung vorgetragen werden, die dem/den Prüfer/n zur Stellungnahme vorzulegen sind (Überdenkungsverfahren).

Wird die Bewertung durch den/die Prüfer angehoben, erhält der Prüfling unter Übersendung der Stellungnahme(n) die Möglichkeit, den Widerspruch für erledigt zu erklären.

(4) Über den Widerspruch befindet der Prüfungsausschuss; in den Fällen des Abs. 3, in denen der Widerspruch nicht für erledigt erklärt wird, unter Würdigung der Stellungnahme/n der/des Prüfer/s. Er hat dabei zu überprüfen, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- sich der/die Prüfer von sachfremden Erwägungen hat/haben leiten lassen.

Eine Verschlechterung der Prüfungsnote ist ausgeschlossen. Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, erlässt er einen entsprechenden Abhilfebescheid.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nur teilweise ab, erlässt der Präsident einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Gründe der Ablehnung anzugeben sind.

Dagegen kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

(6) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss einer prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in die Prüfungsakten (Prüfungsarbeiten, Gutachten, Protokolle) gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung schriftlich im Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Urkunde | Zeugnis | Transcript of Records | Diploma Supplement

(1) Sind alle in einem Studienfach vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungen bestanden, ist unverzüglich eine Urkunde auszustellen, mit der die Verleihung des erworbenen akademischen Grades beurkundet wird. Daneben wird ein Zeugnis erstellt, das die Gesamtnote im jeweiligen Studienfach, die Benennung und ggf. Benotung einer Vertiefung/Orientierung bzw. eines Schwerpunktfachs, den Gegenstand des Abschlussprojekts bzw. das Thema der Abschlussarbeit und die Benotung sowie die Studiendauer enthält.

Beide Dokumente tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung. Sie werden vom Leiter der Hochschule sowie vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. In den Fällen des § 1 Abs. 4 tragen die Dokumente auch die Unterschriften der entsprechenden Beteiligten der kooperierenden Bildungseinrichtung.

(2) Bestandteil des Zeugnisses ist eine durch das Prüfungsamt erstellte qualitative und quantitative Dokumentation der erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records), das auch die Noten der einzelnen Modul(teil)prüfungen enthält. Auf Antrag des Studierenden werden auch die erfolgreich absolvierten zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 10 im Transcript of Records erfasst.

Daneben ist dem Zeugnis eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses und der damit verbundenen Qualifikationen (Diploma Supplement) entsprechend den gemeinsamen Vorgaben von HRK und KMK in englischer und deutscher Sprache beizufügen.

(3) Für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung werden Zeugnis und Urkunde nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter ausgestellt. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Studierenden, die Studiengang, -richtung oder -fach wechseln oder die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, wird ein Transcript of Records nach Abs. 2 S. 1 ausgestellt.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Wurde bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Prüfling die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte über eine Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Betroffene ist vor einer belastenden Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 anzuhören.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis, im Falle des Nichtbestehens durch ein Transcript of Records zu ersetzen. Wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten ist, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Urkunde einzuziehen.

(5) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Aufbewahrungsfristen | Archivierung

(1) Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden, Prüfungsprotokolle, schriftliche Prüfungsarbeiten und andere Prüfungsunterlagen zu Modul(teil)prüfungen sind mindestens zwei Jahre zentral oder bei den zuständigen Fakultäten aufzubewahren.

(2) Prüfungsunterlagen zu den Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung, insbesondere schriftliche Abschlussarbeiten, können frühestens nach Ablauf von fünf Jahre vernichtet werden.

(3) Für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren ist eine reduzierte Prüfungsakte, in der Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades enthalten sind.

(4) Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der geprüften Person das endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

§ 22

In-Kraft-Treten | Außerkrafttreten | Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01. April 2017, dem Beginn des Sommersemesters 2017 in Kraft, wobei § 8 Abs. 2 und 3, § 10, § 12 Abs. 3, 4 und 6, § 13 Abs. 1 und 2, § 14, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 S. 2 bis 4 und Abs. 5, § 17 Abs. 5 und 7 sowie § 18 Abs. 3 erst mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2017 anzuwenden sind.

Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in § 1 Abs. 1 benannten Studiengängen in einem Studien- und/oder Prüfungsverhältnis mit der Hochschule standen oder stehen.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Rahmenordnung, jedoch nach Maßgabe von Abs. 2, treten die nachfolgenden Ordnungen im benannten Umfang und damit insbesondere insoweit außer Kraft, als sie gleichlautende oder entsprechende Regelungen enthalten:

- die Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge vom 13. Juli 2011 (VBl. 01/2012, S. 4) in der Fassung der Ersten Änderung vom 28. Februar 2015 (VBl. 2015, S. 2) mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 bis 5, § 4 Abs. 2, § 12 Abs. 10 Nr. 2 und Abs. 11 sowie § 13 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7,
- die Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music vom 13. Juli 2011 (VBl. 01/2012, S. 38) mit Ausnahme von § 2, § 12 Abs. 10 Nr. 2 und Abs. 11 sowie § 13 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7,
- die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Education, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik vom 08. Mai 2006 (VBl. 02/2006, S. 4) in der Fassung der Ersten Änderung vom 01. Juli 2008 (VBl. 04/2008, S. 8) mit Ausnahme von § 1, § 2, § 4, § 6, § 7, § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 15 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 23 Abs. 1 sowie der Anlagen,
- die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik vom 08. Mai 2006 (VBl. 02/2006, S. 28) in der Fassung der Ersten Änderung vom 01. Juli 2008 (VBl. 04/2008, S. 13) mit Ausnahme von § 1, § 2, § 3 Abs. 1, § 4, § 6, § 7, § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 15, § 23 Abs. 1 sowie der Anlagen,
- die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach vom 21. Juli 2009 (VBl. 02/2009, S. 6) mit Ausnahme von § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 6, § 5 Abs. 1, § 7, § 9 Abs. 2 S. 2, Abs. 5 S. 2 sowie Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 10, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 S. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3, § 16 Abs. 1 und 3, Abs. 5 S. 1, Abs. 7 S. 1, Abs. 8 S. 2, Abs. 9 S. 2 und Abs. 10 sowie der Anlagen,
- die Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach vom 21. Juli 2009 (VBl. 02/2009, S. 6) mit Ausnahme von § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4, § 5 Abs. 2, 4 und 5, § 6, § 7 Abs. 2, §§ 8 bis 11, § 13 sowie § 14 Abs. 2,
- die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studienfächer Musikwissenschaft und Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts vom 19. Januar 2011 (VBl. 02/2011, S. 4) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 20. März 2017 (VBl. 2017, S. 5) mit Ausnahme von § 2, § 3 Abs. 3 bis 8, § 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 5 S. 2 sowie Abs. 6, § 11 Abs. 2 sowie Abs. 3 S. 1 und S. 4, § 12 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 1, Abs. 7 S. 1, 2 und 4,
- die Studienordnung für das Studienfach Musikwissenschaft im Studiengang Master of Arts vom 19. Januar 2011 (VBl. 02/2011, S. 23) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 20. März 2017 (VBl. 2017, S. 6) mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 bis 3, § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 S. 1, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 sowie der Anlagen,

- die Studienordnung für das Studienfach Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts vom 19. Januar 2011 (VBl. 02/2011, S. 43) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 20. März 2017 (VBl. 2017, S. 11) mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 bis 3, § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 S. 1, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 sowie der Anlagen.

Weimar, den 04. September 2017

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

**Fachprüfungs- und -studienordnung
für den Studiengang Bachelor of Music
(FPSO B. Mus.)
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 47 und 49 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) vom 17. Juli 2017 (VBl. 2017, S. 17) die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung (FPSO) für den Studiengang Bachelor of Music.

Die Studienverlaufs- und Prüfungspläne wurden von den Fakultätsräten der Fakultät I sowie der Fakultät II jeweils am 13. Februar 2017 beschlossen. Die Fakultätsräte haben dieser FPSO wie folgt zugestimmt: Fakultät I am 25. August 2017, Fakultät II am 03. Juli 2017.

Der Senat hat die FPSO am 17. Juli 2017 beschlossen, der Leiter der Hochschule hat sie am 04. September 2017 genehmigt.

Die FPSO wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 05. September 2017 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen | SVPP
- § 6 Abschlussprüfung (Bachelorprojekt)
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen

- 01 Urkunde, Zeugnis und Transcript of Records
- 02 SVPP Akkordeon
- 03 SVPP Alte Musik | Barockviola, -violine, -violoncello, Blockflöte, Viola da gamba
- 04 SVPP Alte Musik | Cembalo
- 05 SVPP Blasinstrumente und Schlagwerk
- 06 SVPP Dirigieren | Chordirigieren
- 07 SVPP Dirigieren | Orchesterdirigieren
- 08 SVPP Gesang/Musiktheater
- 09 SVPP Gitarre
- 10 SVPP Klavier
- 11 SVPP Neue Musik | Elektroakustische Komposition
- 12 SVPP Neue Musik | Instrumentale Komposition
- 13 SVPP Jazz | Elektrische Gitarre
- 14 SVPP Jazz | Improvisierter Gesang
- 15 SVPP Jazz | Jazz-Drumset, Jazz-E-Bass, Jazz-Flöte, Jazz-Klarinette, Jazz-Kontrabass,
Jazz-Piano, Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Trompete
- 16 SVPP Opernkorrepetition
- 17 SVPP Streichinstrumente und Harfe

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese FPSO regelt in Ergänzung der RPSO Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten für den Studiengang Bachelor of Music (B. Mus.).

(2) Die Ordnung gilt für alle im Studiengang Bachelor of Music angebotenen Studienrichtungen und Studienfächer:

Akkordeon

Alte Musik | Barockviola, -violine, -violoncello, Blockflöte, Viola da gamba, Cembalo

Blasinstrumente und Schlagwerk | Fagott, Flöte, Horn, Klarinette, Oboe, Posaune, Trompete,
Tuba, Schlagwerk

Dirigieren | Chordirigieren

Orchesterdirigieren

Gesang/Musiktheater

Gitarre

Klavier

Neue Musik | Elektroakustische Komposition

Instrumentale Komposition

Jazz | Elektrische Gitarre

Improvisierter Gesang

Jazz-Drumset, Jazz-E-Bass, Jazz-Flöte, Jazz-Klarinette, Jazz-Kontrabass, Jazz-
Piano, Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Trompete

Opernkorrepetition

Streichinstrumente und Harfe | Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello, Harfe

(3) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad

(1) Ziel der grundständigen Ausbildung in künstlerischen Studienfächern ist es, die Studierenden zur Arbeit in verschiedenen Berufsfeldern und in verschiedenen Genres, in unterschiedlichsten Besetzungen und in Interaktion mit anderen Berufsgruppen zu befähigen. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die für die Berufspraxis als Solist, Ensemblemitglied, Sänger, Komponist oder Vermittler notwendigen musikalischen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben haben, die zur selbstständigen künstlerischen oder instrumental- bzw. gesangspädagogischen Arbeit befähigen.

(2) Sind alle im jeweiligen Studienfach vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungen bestanden, wird der studiengangspezifische Abschlussgrad Bachelor of Music (B. Mus.) mit Zusatz des jeweiligen Studienfachs verliehen.

(3) Die nach Maßgabe der RPSO erstellten Muster für Zeugnis und Urkunde im Studiengang Bachelor of Music werden als Anlage 1 Bestandteil dieser FPSO.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zugangsvoraussetzung für ein grundständiges Studium im Studiengang Bachelor of Music ist das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Auswahl der Studienbewerber, denen ein Studienplatz zugeteilt wird, bestimmt sich nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Eignung.

§ 4

Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs beträgt acht Semester.
- (2) Die Modulkataloge für den Studiengang Bachelor of Music enthalten je nach Studienfach neben den Pflichtmodulen Wahlpflichtmodule, Vertiefungsrichtungen und/oder ein Wahlmodul. Struktur, Aufbau und Grundinhalte dieses Studiengangs werden durch ein vom Senat zu beschließendes Rahmenmodell definiert und sind für alle Studienfächer verbindlich.
- (3) In den künstlerischen Pflichtmodulen erwerben die Studierenden die für ihr Studienfach wesentlichen spiel- bzw. stimm- oder dirigiertechischen, interpretatorischen und ggf. improvisatorischen Kompetenzen für die überzeugende Präsentation eines musikalischen Werkes bzw. für das selbstständige und professionelle Komponieren oder Arrangieren eines musikalischen Werkes.
Dafür werden im gewählten Kernfach (Haupt-, Schwerpunktfach) und ggf. in Nebenfächern, sowohl solistisch als auch in der Interaktion mit anderen Musikern (Orchester, Ensemble/Kammermusik, Bühne) die künstlerischen Fertigkeiten und Fähigkeiten vervollkommen sowie Grundkenntnisse in allgemeinen und studienfachbezogenen künstlerischen Kompetenzen (wie Improvisation, Chor, Stimmbildung, Aufführungspraxis/Szene, Instrumentenbau, Repertoirekunde, Blattspiel/-gesang) vermittelt.
- (4) In den Pflichtmodulen zur Musikgeschichte erwerben die Studierenden ein grundlegendes und auf Zusammenhänge gerichtetes Wissen und Verständnis der chronologischen und stilistischen Entwicklung der westlichen Musik von der Antike bis in die Gegenwart in ihren verschiedenen Funktionen und Bezügen zu Kunst und Gesellschaft.
Mit den Pflichtmodulen zur Musiktheorie werden die systematischen Grundfähigkeiten eines eigenständigen analytischen und musikalischen Denkens und Verstehens vermittelt, indem grundlegende Aspekte der Musik wie Linearität (Melodik, Kontrapunktik), Harmonik, Zeitgestalt (Form) sowie Stil erlebt, analysiert, gehört und gestaltet werden.
- (5) Im Modul Musikpädagogik werden Grundlagen der Musikpädagogik sowie der Fachdidaktik des entsprechenden Kernfachs vermittelt und in einem pädagogischen Projekt in der Lehrpraxis angewendet. Das in der Regel innerhalb der ersten vier Fachsemester zu belegende Modul ist Basis einer instrumentalpädagogischen Vertiefung ab dem 5. Fachsemester.
- (6) Mit den Professionalisierungsmodulen erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie über ihre künstlerischen Kernkompetenzen hinaus befähigen, den verschiedenen Anforderungen des Musiker- bzw. Sängerberufs zu begegnen.

Dazu gehören im Rahmen der berufsfeldbezogenen Grundlagen Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich fachbezogener Lern-, Lehr- und Übeprozesse sowie die Fähigkeit zum reflektierten Umgang mit den eigenen Ressourcen (wie gesundheitliche Prävention, Musikergesundheit, Mentales Training, Auftrittstraining, Selbstmanagement).

Im Rahmen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen erlangen die Studierenden grundlegende methodische Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere im Umgang mit Quellen und beim Verfassen verschiedener Textarten. Anhand der Beschäftigung mit einem spezifischen musikwissenschaftlichen Themenbereich erlangen die Studierenden zudem Sicherheit im Umgang mit Recherche- und Präsentationstechniken.

(7) Die Wahl einer Vertiefungsrichtung ab dem 5. Fachsemester ermöglicht die Bildung eines künstlerischen oder instrumental- bzw. vokalpädagogischen Schwerpunktes, der jeweils auf verschiedene Berufsfelder ausgerichtet ist und in den Masterstudiengängen weiter ausgebaut werden kann.

(8) Im Wahlmodul steht ein fächerübergreifendes Lehrangebot zur Auswahl, das den Studierenden entsprechend ihrer Neigungen, Interessen oder Bedarfe eine Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglicht.

Die Angebote des allgemeinen Wahlkatalogs sollen den Studierenden eine integrative Sicht ihrer Einzeldisziplin ermöglichen. Mit dem fachspezifischen Wahlkatalog können studienfachbezogene Qualifikationen erweitert und vertieft werden.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen | SVPP

(1) Die im jeweiligen Studienfach nach dem Modulkatalog geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind zusammenfassend in den Studienverlaufs- und Prüfungsplänen (SVPP) dargestellt, die durch Beschlussfassung durch die zuständige Fakultät als Anlagen 2 bis 17 Bestandteil dieser FPSO werden. Sie enthalten die Bezeichnung des Moduls, Bezeichnung, Art und Umfang der Lehrveranstaltung, die Credits und das Regelsemester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben.

(2) Die Voraussetzungen zum Erwerb der in den SVPP vorgesehenen Credits, insbesondere die Modalitäten der Anmeldung und Zulassung zu Modul(teil)prüfungen sowie deren Durchführung sind in der RPSO geregelt.

(3) Voraussetzung für die Belegung von Modul II ist der Nachweis von insgesamt 100 Credits sowie der erfolgreiche Abschluss von Modul I.

Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss von Modul I (Künstlerische Präsentation I bzw. Gesang/Repertoire I) erfolgt auf Basis einer Verständigung aller Lehrenden des Moduls zur künstlerischen Entwicklung des Studierenden im bisherigen Verlauf des Studiums, zu einer Fortsetzung des Studiums und ggf. zu einer Empfehlung einer Vertiefungsrichtung. Dem Studierenden ist die Entscheidung unter Berücksichtigung dieser Kriterien – ggf. im Rahmen einer Studienberatung – bekannt zu machen.

§ 6 **Abschlussprüfung (Bachelorprojekt)**

(1) Die Prüfungen im Bachelorprojekt umfassen

- einen künstlerischen Teil,
in Form einer zumindest hochschulöffentlichen, künstlerisch-praktischen Präsentation (Konzert), in den Studienfächern Instrumentale Komposition und Elektroakustische Komposition in Form einer mündlichen Prüfung sowie
- eine schriftliche Arbeit.

Beide Prüfungsteile sollen zeitlich zusammenhängend in einem Zeitraum von insgesamt sechs Monaten erbracht werden.

(2) Der zeitliche Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an den künstlerischen Teil der Abschlussprüfung sowie Themenkreis und Umfang der schriftlichen Arbeit ergeben sich aus dem jeweiligen fachspezifischen Modulkatalog und darauf basierenden Handreichungen.

Auf das Bachelorprojekt im Studiengang Bachelor of Music entfallen insgesamt 12 Credits.

(3) Mit dem künstlerischen Teil soll der Studierende sein im gesamten Studium erworbenes musikalisches und technisches Können, seine Interpretationsfähigkeit sowie seine Literaturkenntnisse, sein gestalterisches Vermögen und sein Stilempfinden präsentieren und mit der Gestaltung seines Programms bzw. seiner Komposition/seines Arrangements zeigen, dass er auf einer ersten berufsqualifizierenden Ebene selbstständig, professionell und überzeugend künstlerisch arbeiten kann.

(4) Durch die schriftliche Arbeit (Fließtext in Schriftgröße 12) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist,

- mit einem Programmheft (ca. 8–10 DIN-A4-Seiten mit insgesamt ca. 20.000 Zeichen, in den Studienfächern Elektrische Gitarre, Improvisierter Gesang und in der Studienrichtung Jazz ca. 10–15 DIN-A4-Seiten mit insgesamt ca. 10.000 Zeichen) innerhalb von sechs Wochen vor dem künstlerisch-praktischen Teil eine ausführliche Einführung in die im Rahmen einer künstlerischen Präsentation vorgestellten Werke bzw. in die einer eigenen Komposition/einem eigenen Arrangement zugrunde liegenden Gedanken zu geben oder
- mit einer Dokumentation (ca. 8–10 DIN-A4-Seiten mit insgesamt ca. 20.000 Zeichen, in den Studienfächern Elektrische Gitarre, Improvisierter Gesang und in der Studienrichtung Jazz ca. 10–15 DIN-A4-Seiten mit insgesamt ca. 10.000 Zeichen) innerhalb von sechs Wochen die im Rahmen einer künstlerischen Präsentation vorgestellten Werke bzw. die erstellte Komposition/das erstellte Arrangement unter historischen, analytischen, ästhetischen und/oder anderen Aspekten oder im Hinblick auf das künstlerische Anliegen eigenständig qualifiziert einzuordnen und/oder einen reflexiven Ansatz zur eigenen Interpretation herzustellen bzw.
- in den Studienfächern Instrumentale Komposition und Elektroakustische Komposition mit einer schriftlichen Arbeit (ca. 20 DIN-A4-Seiten mit insgesamt ca. 40.000 Zeichen) innerhalb von zwölf Wochen ein künstlerisches Projekt oder eine kompositorische Arbeit analytisch in Form einer schriftlichen Arbeit zu präsentieren bzw.
- in Studienfächern mit einer Instrumental- bzw. Vokalpädagogischen Vertiefung mit einer wissenschaftlichen Arbeit (ca. 20 DIN-A4-Seiten mit insgesamt ca. 40.000 Zeichen) innerhalb von zwölf Wochen ein fachdidaktisches Thema unter näher zu definierenden Aspekten zu bearbeiten oder Vermittlungsaspekte der im künstlerischen Teil gespielten Werke zu untersuchen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung setzt den Erwerb von mindestens 160 Credits voraus. Er soll frühzeitig, in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt bzw. begonnen werden soll, jedoch gleichzeitig bis spätestens

- zwölf Wochen vor dem geplanten Termin für den künstlerischen Teil bei der Erstellung eines Programmhefts bzw.
 - vier Wochen vor dem geplanten Termin für den künstlerischen Teil bei allen anderen schriftlichen Arbeiten,
- schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

(6) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:

- ein mit dem Hauptfachlehrer abgestimmtes vorläufiges Programm für den künstlerischen Teil,
- bei bestehender Wahlmöglichkeit die Angabe, ob der schriftliche Teil des Abschlussprojekts in Form eines Programmheftes oder als Dokumentation erstellt werden soll, einen Vorschlag für den/die Betreuer der Arbeit sowie für das mit diesem/diesem abgestimmte, auf den Gegenstand des Konzerts bezogene Thema der Arbeit bzw.
- in Studienfächern mit einer Instrumental- bzw. Vokalpädagogischen Vertiefung sowie in den Studienfächern Instrumentale Komposition und Elektroakustische Komposition einen Vorschlag für den/die Betreuer der Arbeit sowie für das mit diesem/diesem abgestimmte Thema für die schriftliche Arbeit, soweit das Thema der Arbeit zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststeht, sind diese Angaben bis spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Bearbeitungszeitraums und nach Maßgabe von Abs. 1 S. 2 nachzureichen,
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine entsprechende Arbeit im gewählten Studienfach erstmalig oder endgültig nicht bestanden wurde und ob sich der Studierende in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(7) Betreuer und Erstgutachter für Programmheft oder Dokumentation ist in der Regel der jeweilige Hauptfachlehrer. Sofern der Zweitgutachter, der je nach Themenstellung auch Mitbetreuer der schriftlichen Arbeit sein kann, nicht als Prüfer der Hochschule bestellt ist, hat das zuständige Institut unter Darlegung der Prüfungsberechtigung nach § 11 Abs. 1 und 4 RPSO zeitgleich mit dem Antrag des Studierenden die Bestellung als Prüfer zu beantragen.

(8) Mit der Zulassung zur Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss ist die Anmeldung zeitlich und inhaltlich verbindlich. Die Zulassung kann für beide Prüfungsteile gemeinsam oder getrennt erfolgen.

Die Zulassung zum künstlerischen Teil der Abschlussprüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin und legt neben dem Gegenstand auch Prüfer und Prüfungsorte für die Prüfung verbindlich fest.

Die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit legt das Thema sowie den Beginn des Bearbeitungszeitraums und den Abgabetermin fest. Für Programmhefte ist der Bearbeitungszeitraum so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eine Woche vor dem Termin des künstlerischen Teils endet; für alle anderen schriftlichen Arbeiten soll die Bearbeitungsfrist spätestens sechs Monate nach dem Tag des Bestehens des künstlerischen Teils enden.

(9) Studierende, die die Erbringung des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung in Form eines Programmheftes beantragt haben und von ihrem Recht auf einmalige Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit nach § 14 Abs. 5 RPSO Gebrauch machen, können aufgrund der zeitlichen

Bindung eines Programmheftes an den künstlerischen Teil anstelle des Themenwechsels nur in das Format der Dokumentation wechseln.

§ 7 Inkrafttreten | Änderungen

(1) Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) vom 17. Juli 2017 rückwirkend zum 01. April 2017 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Sommersemester 2017 ein Studium im Studiengang Bachelor of Music aufgenommen haben.

(2) § 6 dieser FPSO gilt darüber hinaus ab dem 01. Oktober 2017 für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Studiengang Bachelor of Music immatrikuliert sind oder waren und nicht zur Abschlussprüfung angemeldet sind, wobei § 6 Abs. 2 S. 2 in diesen Fällen keine Anwendung findet.

(3) Unabhängig vom Zeitpunkt des vollständigen Außerkrafttretens der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge vom 13. Juli 2011 (VBl. 01/2012, S. 4) in der Fassung der Ersten Änderung vom 28. Mai 2015 (VBl. 01/2015, S. 2) sind § 2 Abs. 2 bis 5, § 4 Abs. 2, § 12 Abs. 10 Nr. 2 und Abs. 11 sowie § 13 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 der RPSO ab dem 01. Oktober 2017 im Geltungsbereich dieser FPSO nicht mehr anzuwenden.

(4) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat nach Zustimmung der betroffenen Fakultäten. Soweit lediglich die SVPP innerhalb des Rahmenmodells nach § 4 Abs. 2 geändert werden, bedarf es für die Änderung der FPSO nur der Beschlussfassung durch die jeweils zuständige Fakultät. § 6 Abs. 4 S. 1 der RPSO bleibt unberührt.

Weimar, den 04. September 2017

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Anlage 01 Urkunde, Zeugnis und Transcript of Records



Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Urkunde

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar verleiht

[VORNAME] [NAME]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

den akademischen Grad

BACHELOR OF MUSIC (B.Mus.)

[STUDIENFACH]

[VERTIEFUNG/SCHWERPUNKTFACH],

nachdem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung
am [Datum] abgelegt wurde.

Weimar, den [Datum]
(Ausstellungsdatum)

Präsident/in

(Siegel)

Dekan/in

[Titel, Name]

[Titel, Name]



Zeugnis

über die Prüfungen zum

BACHELOR OF MUSIC (B.Mus.)

[STUDIENFACH]

Name, Vorname:	xxx	Matrikel-Nr.:	xxx
Geburtsdatum:	xxx	Immatrikuliert am:	TT.MM.JJJJ
Geschlecht:	xxx	Exmatrikuliert am:	TT.MM.JJJJ
Geburtsort:	xxx	Fachsemester	xxx

[Vorname] [Name] hat die letzte Studien- und Prüfungsleistung am [Datum] abgelegt
und den Studiengang Bachelor of Music mit der Gesamtnote

[ZAHL] [(WORTLAUT)]

abgeschlossen.

VERTIEFUNG/SCHWERPUNKTFACH	[Bezeichnung]	
BACHELORPROJEKT	[Bezeichnung]	[Note]

Weimar, den [Datum]
(Ausstellungsdatum)

Präsident/in

(Siegel)

Dekan/in

[Titel, Name]

[Titel, Name]



Transcript of Records

BACHELOR OF MUSIC (B.Mus.)

[STUDIENFACH]

[VERTIEFUNG/SCHWERPUNKTFACH]

Name, Vorname: xxx	Matrikel-Nr.: xxx
Geburtsdatum: xxx	Immatrikuliert am: TT.MM.JJJJ
Geburtsort: xxx	Exmatrikuliert am: TT.MM.JJJJ
Geschlecht: xxx	Fachsemester: xxx

Gemäß der Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Bachelor of Music (240 CP) in der jeweils geltenden Fassung wurden bis zum Ausstellungsdatum folgende Prüfungs- und Studienleistungen erbracht:

MODULE UND MODULTEILE	SWS	CP (ECTS)	NOTE
Bachelorprojekt - [Gegenstand des künstlerischen Teils] - [Gegenstand der schriftlichen Arbeit]			

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	SWS	CP (ECTS)	NOTE

* Anerkannte Leistungen; erbracht an der Hochschule [Hochschule 1]

** Anerkannte Leistungen; erbracht an der Hochschule [Hochschule 2]

Weimar, den [Datum]

Prüfungsamt [Unterschrift, Stempel]

Anlage 04 SVPP Alte Musik | Cembalo

BACHELOR OF MUSIC Cembalo																		
CP bei Vertiefung Alte Musik																		
CP bei Künstlerischer Vertiefung																		
CP bei Instrumentalpädagogischer Vertiefung																		
Modul/Veranstaltung	LV-Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten	Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe	Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote		
				19	21	18	20					78						
				29	29	28	32	29	33	31	29	240						
				29	31	28	32	29	31	31	29	240						
				29	31	28	32	29	31	31	29	240						
BM-AM-TA-01	IAM	Künstlerische Präsentation I																
		Cembalo (ggf. anteilig zweites Hist. Tasteninstr.)	E	90	12	12	12	12					48	kpP	20 min	keine	0%	
		Clavichord/Technik	Ü	30	*		*							T				
		Generalbass (Quellen und Praxis), Kammermusik/Ensemble	E+x/G	60/90	6	6	6	7					25	kpP	10 min	keine		
		Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	S/Ü	30		1		1					2	T				
		Stimmkurs Historische Tasteninstrumente	S/Ü	60	1	2							3	T				
BM-AM-TA-02		IAM	Künstlerische Präsentation II						20	21	21	23	85				1fach	20%
			Cembalo (ggf. anteilig zweites Hist. Tasteninstr.)	E	90					12	12	12	12	48	T			
			Clavichord/Technik	Ü	30					*		*			T			
			Generalbass (Quellen und Praxis), Kammermusik/Ensemble	E+x/G	60/90					5	5	6	7	23	kpP	VAM: ca. 25 min KV: ca. 35 min IV: ca. 25 min		
	Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde		S/Ü	30					1		1		2	T				
	Historische Improvisation		S/Ü	90					3	3	3	3	12	T				
BM-AM-BP-XX			Bachelorprojekt bei VAM								6	6	12	kpP kpP sP (HA)	ca. 55 min 5-10 min 8-10 Seiten	43% 2%	45%	
BM-AM-BP-XX			Bachelorprojekt bei KV								6	6	12	kpP kpP sP (HA)	ca. 55 min 10-15 min 8-10 Seiten	43% 2%	45%	
BM-AM-BP-IV			Bachelorprojekt bei IV								6	6	12	kpP kpP sP (HA)	ca. 55 min 5-10 min 20 Seiten	35% 5%	40%	
BM-AM-TA-03			Instrumentalgänzende Fächer					1	2				3				0%	
		Historischer Gesang für Instrumentalisten		E+x	45		1	2				3	T					
BM-AM-MW-01	IMW	Musikgeschichte I				2	6					8	mP	30 min	1fach	20%		
		Musikgeschichte 1 und 2	V	90	2	2							4					
		SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II - in Verbindung mit der Modulprüfung)	V/S/Ü	90		2							2					
		Kontrapunkt 2	G	60		2							2					
BM-AM-MW-02	IMW	Musikgeschichte II					2	5				7	mP	30 min	1fach	20%		
		Musikgeschichte 3 und 4	V	90			2	3					5					
		SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation	V/S/Ü	90			2						2					
		Formenlehre	Ü	90				2					2					
BM-AM-MT-01	MT	Musiktheorie I					5					5	sP	90 min	1fach	20%		
		Kontrapunkt 1	G	60	1								1					
		Harmonielehre 1	G	60	1								1					
		Gehörbildung 1	G	60	1								1					
	Instrumentenkunde/Akustik	Ü	90	2								2						
BM-AM-MT-02	MT	Musiktheorie II					2	4				6	mP	20 min	1fach	20%		
		Harmonielehre 2 und 3	G	60		1	2						3	sP	180 min		1fach	
		Gehörbildung 2 und 3	G	60		1	2						3	sP	60 min		1fach	
BM-XX-MW-03		Musiktheorie III						5				5	sP (HA)		1fach	20%		
		Werkanalyse 1	G	60				3					3	sP (HA)			1fach	
		Höranalyse 1	G	60				2					2	mP	20 min		1fach	
BM-AM-BP-P1	UAS	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene				3	2					5				0%		
		Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.											3					
		Selbstmanagement für Musiker	IMW/KM	Ü	90		2						2					
		Musikergesundheit	IMP	V	90	3							3					
		Musikpädagogik 1 - Pflicht bei IV	IMP	V	90	2							2	mP	20 min			
		Allgemeine Musiklehre	MT	Ü	60	2							2					
	Auftrittstraining		G	60	1							2						
	Mentales Training		G	60		1						1						
BM-AM-MW-P2	IMW	Professionalisierung II - Wissenschaftliche					3	2				5				0%		
		Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.											3					
		Textwerkstatt		S/Ü	60		1						1					
		Recherchieren und Präsentieren - Pflicht bei IV		S/Ü	90			2					2					
		Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar		S/Ü	90		2						2					
		Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar		S/Ü	45			1					1					
	Seminar oder Vorlesung		V/S/Ü	90			2					2						
	Werkanalyse 2	MT	G	60			2					2						
VERTIEFUNGSMODULE (5.-8. Semester)																		
Zum 5. Fachsemester entscheidet sich der Studierende für eine der folgenden Vertiefungen.																		
Vertiefung Alte Musik																		
Aus den Modulen Alte Musik I und II ist eine Prüfung zu absolvieren.																		
BM-AM-AV-01	IAM	Alte Musik I						9	12	4		25				15%		
		Historischer Tanz 1 (Renaissance) und 2 (Barock)	S/Ü	120					2	3			5	mP/kpP	15 min		1fach	
BM-AM-AV-02	IAM	Alte Musik II						4	6			10				15%		
		Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde	S/Ü	90					2	3			5	mP	15 min		1fach	
BM-AM-AV-03	IMW/MT	Alte Musik III						3	3	4		10				15%		
		Notationsgeschichte 1 und 2	S/Ü	90					3	3	4		10	sP	90 min		1fach	
		Historische Satzlehre (Geschichte und Praxis)		S/Ü	90			3	3	4		10						
BM-AM-TA-KV	IAM	Künstlerische Vertiefung						7	10	4		21				20%		
		Clavichord, Hammerclavier oder Orgel (Alte Musik)	E+x	30						5			5	kpP	ca. 10 min		2fach	
		Künstlerische Projektarbeit							2		4		6	T				
		Aus nachfolgenden Angeboten sind LV im Rahmen von 10 CP zu wählen - davon in Absprache mit dem Modulverantwortlichen max. 5 CP alternativ aus dem Lehrangebot der Hochschule.							5	5			10					
		Historischer Tanz 1 (Renaissance) und 2 (Barock)		S/Ü	120				2	3			5	mP/kpP	15 min		1fach	
		Historische Improvisation		S/Ü	90				3				3	T				
		Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde		S/Ü	90				2	3			5	mP	15 min		1fach	
		Unterrichtspraxis (Hauptinstrument)		S/Ü	30						2		2	pP mP	35 min 10 min		1fach	
		Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung		E+x	30				*	1			1	T				
		Korrepititionspraktikum		Ü	30					1			1	T				
BM-AM-IV-01	IAM	Instrumentalpädagogische Vertiefung						7	10	4		21				20%		
		Musikpädagogik I						3	1			4						
		Fachdidaktik/Unterrichtspraxis 1 (Hauptinstrument)		S/Ü	30				1				1	T				
	Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung		IMP	E+x	30			*	1			1	T					
	Chor		IMP	G	120			2				2	T					
BM-AM-IV-02	IAM	Musikpädagogik II						4	3			7				20%		
		Historischer Tanz 1 (Renaissance) und 2 (Barock)		S/Ü	120				2	3			5	T				
	Rhythmik		IMP	G	60			2				2	T					
BM-AM-IV-03	IAM	Musikpädagogik III						6	4			9				20%		
		Musikpädagogik 2 und 3						1	2			3	sP (HA)	10 Seiten	1fach			
		Fachdidaktik/Unterrichtspraxis 2 und 3 (Hauptinstrument)		S/Ü	30				2	2			4	pP mP	2 x 30 min 20 min		2fach	
		Korrepititionspraktikum		Ü	30					1			1	T				
	Musikpäd. Orientierungspraktikum (40 h)		IMP					2				2	Bericht					

Legende

IAM	Institut für Alte Musik	CP	Credit Points	V	Vorlesung	HA	Hausarbeit
IMP	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	LV	Lehrveranstaltung	S	Seminar	kpP	künstl.-praktische Prüfung
KM	Kulturmanagement	Sem	Semester	Ü	Übung	pP	praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft			E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
MT	Musiktheorie			G	Gruppenunterricht	pP	praktische Prüfung
UAS	Unterausschuss Studienplanung			E+x	Kleingruppenunterricht	sP	schriftliche Prüfung
IV	Instrumentalpädagogische Vertiefung					T	Testate
KV	Künstlerische Vertiefung	*	zu belegendes Semester (CP werden über andere/-s LV/Sem. vergl.)				
VAM	Vertiefung Alte Musik		Prüfung/Semesterempfehlung				

Anlage 05		SVPP Blasinstrumente und Schlagwerk																				
BACHELOR OF MUSIC Blasinstrumente (Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba) und Schlagwerk																						
												Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe		
												29	31	28	32	26	25	29	30	230	230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog	
												29	31	28	32	28	30	28	24	230	230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog	
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	Einheit in Minuten									Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote							
BM-BS-01	Künstlerische Präsentation I			16	16	10	10					52			0%							
	Hauptinstrument	E	90	16	16	10	10					52	kpP kpP kpP	10 min 10 min 20 min		keine						
	Werkstudium	E	30	*	*	*	*															
	Bläser; Nebeninstrument	E	30	*	*	*	*															
	Schlagwerk; Nebeninstrument	E	30	*	*	*	*															
	Bläser; Gesang	E+x	30	*	*	*	*															
	Oboe/Fagott; Rohrbau	E	15	*	*	*	*															
BM-BS-02	Künstlerische Präsentation II							14	14	14	14	56			0%							
	Hauptinstrument	E	90					14	14	14	14	56										
	Werkstudium	E	30					*	*	*	*											
	bei KV zusätzlich:		15					*	*	*	*											
	Bläser; Nebeninstrument	E	30					*	*	*	*											
	bei KV zusätzlich:		30					*	*	*	*											
	Schlagwerk; Nebeninstrument	E	30					*	*	*	*											
	Oboe/Fagott; Rohrbau	E	15					*	*	*	*											
BM-OI-01	Instrumentale Berufsvorbereitung I			2	7	7					16			0%								
	Kammermusik	E+x	45			3	3					6	T									
	Orchesterstudien	E	30			2	2					4	kpP		10 min	keine						
	Orchester- und Ensemblepraxis	G	180			2	2					6	T									
BM-OI-02	Instrumentale Berufsvorbereitung II							3	3	3			9		0%							
	Kammermusik	E+x	45					3	3	3			6	T								
	bei KV zusätzlich:		45										3	T								
BM-OI-BP-KV	Bachelorprojekt bei KV	IBS						6	6			12	kpP sP (HA)	50/60 min 8-10 Seiten	53% 2%	55%						
BM-OI-BP-IV	Bachelorprojekt bei IV	IBS						6	6			12	kpP sP (HA)	50/60 min 20 Seiten	40% 5%	45%						
BM-XX-KL-04	Klavier			2	2	2	2					8			0% 5%							
	Klavier	E	30	2	2	2	2					8	kpP	20 min		KV: keine IV: 1fach						
BM-XX-MW-01	Musikgeschichte I			2	5					7	mP	30 min	1fach	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.								
	Musikgeschichte 1 und 2 SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II - in Verbindung mit der Modulprüfung Kontrapunkt 1)	V	90	2	2					4												
		V/S/Ü	90			2					2											
		G	60			1					1											
BM-XX-MW-02	Musikgeschichte II					3	5					8	mP	30 min	1fach	(siehe Musikgeschichte I)						
	Musikgeschichte 3 und 4 SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation	V	90			2	3					5										
	Formenlehre	V/S/Ü	90			2					2											
	Satztechniken 20./21. Jahrhundert	Ü	90			2					2											
		G	60			1					1											
BM-XX-MT-01	Musiktheorie I							6			6	sP	90 min	1fach	25%							
	Allgemeine Musiklehre	Ü	60			2					2											
	Harmonielehre 1	G	60			1					1											
	Gehörbildung 1	G	60			1					1											
	Instrumentenkunde/Akustik	Ü	90			2					2											
BM-XX-MT-02	Musiktheorie II					2	4					6			1fach							
	Harmonielehre 2 und 3	G	60			1	2					3	sP	180 min	1fach							
	Gehörbildung 2 und 3	G	60			1	2					3	sP	60 min	1fach							
BM-XX-MT-03	Musiktheorie III							5			5			1fach								
	Werkanalyse 1	G	60			3					3	sP (HA)		1fach								
	Höranalyse 1	G	60			2					2	mP	20 min	1fach								
BM-OI-MP-01	Musikpädagogik I	IBS				2	2	3					7			5%						
	Musikpädagogik 1	IMPK	V			2					2	mP	20 min	1fach								
	Einführung in die Fachdidaktik/Theorie des Hauptfachs	IBS	S/Ü			1	2					3	T									
	Lehrpraxis/Hospitation/Pädagogisches Projekt	Ü	45			1	1					2	T									
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	UAS				3	2					5			0%							
	Selbstmanagement für Musiker	IMW/KM	Ü			2					2											
	Musikergesundheit	IMPK	V			3					3											
	Auftrittstraining	G	60			1					1			bis zu zweimal wählbar								
	Mentales Training	G	60			1					1			bis zu zweimal wählbar								
	Körpertechniken und Konditionstraining	G	90			1					1			bis zu zweimal wählbar								
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.							3	2			5		0%								
	Textwerkstatt	S/Ü	60			1					1											
	Recherchieren und Präsentieren (Pflicht bei IV)	S/Ü	90			2					2											
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar	S/Ü	90			2					2				mehrfach wählbar							
	Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar	S/Ü	45			1					1				mehrfach wählbar							
	Wissenschaftliches Seminar oder Vorlesung	V/S/Ü	90			2					2				S mehrfach wählbar							
	Werkanalyse 2	MT	G			2					2											
VERTIEFUNGSMODULE (5.-8. Semester)																						
Zum 5. Fachsemester entscheidet sich der Studierende für die Künstlerische oder die Instrumentalpädagogische Vertiefung.																						
BM-OI-KV	Künstlerische Vertiefung							6	6	6	10	28			15%							
	Orchester- und Ensemblepraxis	IBS	G			3	3	3			9	T										
	Kolloquium 1: Orchesterstudien	E	30			3	3	3	3			12	kpP	Bläser: 15-25 min Schlag: 30-40 min		1fach						
	Kolloquium 2							7	7			7	Bläser: kpP Schlagwerk: T	20-30 min	1fach							
BM-XX-IV-01	Instrumentalpädagogische Vertiefung							8	11	8	4	31			20%							
	Musikpädagogik II							3	3	0	0	6		1fach								
	Musikpädagogik 2 (Musikpsychologie) und 3 (Instrumentalpädagogik)	IMPK	G			1	2					3	sP (HA)	10 Seiten		1fach						
	Musikpädagogisches Orientierungspraktikum (40 Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung)	E+x	30			2					2	Bericht										
BM-OI-IV-01	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis I							3	4	0	0	7			20%							
	Fachdidaktik	S/Ü	90			1	1					2	T									
	Unterrichtspraxis	E	90			1	2					3	T									
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	E+x	45			1	1					2	T									
BM-OI-IV-02	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis II							0	0	5	4	9		3fach								
	Fachdidaktik	S/Ü	90							2	2	mP	20 min	1fach								
	Unterrichtspraxis	E	90							2	2	2 pP	30 min 30 min	1fach 1fach								
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	E+x	45							1	2	pP	20 min	1fach								
BM-XX-IV-02	EMP/Rhythmik							0	2	3	0	5		0%								
	Elementare Musikpädagogik	S/Ü	90							3	3	T										
	Rhythmik	G	60							2	2	T										
BM-XX-CH-02	Chor							2	2			4		0%								
	Hochschulchor/Kammerchor	G	120			2	2			4	4	T										
BM-OI-WK	WAHLKATALOG											10		0%								
Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog Lehrveranstaltungen im Rahmen von 10 CP frei wählen.																						
Angebote für Studierende der Studienfächer Blasinstrumente und Schlagwerk																						
	Kammermusik	IBS	E+x	45			3					3				bis zu zweimal wählbar						
	Kammerorchester	ISH	G	90			2					2				bis zu dreimal wählbar						
	Historische Spielpraxis auf modernen Instrumenten	IBS	G	90			2					2				bis zu dreimal wählbar						
	Historisches Instrument	IAM	E	60			3					3			bis zu viermal wählbar							
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																						

Legende

IBS	Institut für Blasinstrumente und Schlagwerk	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
MT	Musiktheorie	CP	Credit Points	U	Übung	sP	schriftliche Prüfung
KM	Kulturmanagement			E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik			G	Gruppenunterricht	T	Testat
IAM	Institut für Alte Musik			E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
UAS	Unterausschuss Studienplanung						

IV Instrumentalpädagogische Vertiefung * zu belegendes Semester (CP werden über andere/-s LV/Sem. verg
KV Künstlerische Vertiefung Prüfung/Semesterempfehlung

Anlage 06 SVPP Dirigieren | Chordirigieren

BACHELOR OF MUSIC Chordirigieren																
		Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe				Anteil an Gesamtnote		
CP bei Schwerpunktfach (SPF) Gesang		31	28	28	32	28	25	26	24	222	222 CP zzgl. 18 CP aus Wahlkatalog					
CP bei Schwerpunktfach (SPF) Klavier		31	28	28	30	30	28	25	28	228	228 CP zzgl. 12 CP aus Wahlkatalog					
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten								Leistung	Umfang	Gewichtung			
BM-CHD-01	IDO	Künstlerische Präsentation I		8	8	8	11				35	kpP	20 min	keine	0%	
Chordirigieren		E	90	8	8	8	9				33					
Seminarchor		G	30		*	*	*					T				
BM-CHD-02	IDO	Künstlerische Präsentation II					10	10	11	10	41	kpP	15 min	1fach	5%	
Chordirigieren		E	90				8	8	8	10	34					
Seminarchor		G	30				*	*	*			T				
BM-CHD-BP	IDO	Bachelorprojekt					4	8			12	kpP sP (HA)	45-60 min 8-10 Seiten	43% 2%	45%	
SPF Gesang (Wahlpflicht)				14	13	12	13	13	12	11	6	94	30%			
BM-CHD-GE-01	IDO	Vokale Berufsvorbereitung I		8	7	6	5				26	kpP	15 min	keine	0%	
Gesang		E	90	4	4	4	5				17					
Sprecherziehung		E	45	1	1						2					
Stimmphysiologie		G	45	1							1	T				
BM-CHD-GE-02	IDO	Vokale Berufsvorbereitung II					8	7	5	6	26	kpP	25 min	1fach	15%	
Gesang		E	90				4	5	5	6	20					
Stimmbildung		G	60				1				1	T				
Chorische Stimmbildung		G	60				1				1	T				
BM-CHD-GE-03	IDO	Instrumentale Berufsvorbereitung I					6	6	6	8	26				5%	
Klavier		E	45	3	3	3	3				12	kpP	10 min	keine		
Klaviersatzspiel		E	30	2	2	2	3				9	kpP	10 min	keine		
Partiturspiel		E	30	1	1	1	2				5	kpP	15 min	1fach		
BM-CHD-GE-04	IDO	Instrumentale Berufsvorbereitung II					5	5	6		16				10%	
Klavier		E	45				3	3	3		9	kpP	15 min	1fach		
Klaviersatzspiel		E	30				2	2	3		7	kpP	15 min	1fach		
Partiturspiel		E	30				2	2	3		7	kpP	15 min	1fach		
BM-CHD-KL-01	IDO	SPF Klavier (Wahlpflicht)		14	13	12	11	15	15	10	10	100	30%			
Instrumentale Berufsvorbereitung 1				9	9	9	9				36					
Klavier		E	90	4	4	4	4				16	kpP	15 min	keine		
Klaviersatzspiel		E	60	4	4	4	4				16	kpP	15 min	keine		
BM-CHD-KL-02	IDO	Instrumentale Berufsvorbereitung 2					10	12	8	10	40				30%	
Klavier		E	90				4	4	4	5	17	kpP	20 min	5fach		
Klaviersatzspiel		E	60				4	4	4	5	17	kpP	20 min	5fach		
Partiturspiel		E	45				1	2			3	kpP	15 min	2fach		
BM-CHD-KL-03	IDO	Vokale Berufsvorbereitung 1		5	4	3	2				14				0%	
Gesang		E	45	1	1	1	2				5	kpP	10 min	keine		
Sprecherziehung		E	45	1	1						2					
Stimmphysiologie		G	45	1							1	T				
BM-CHD-KL-04	IDO	Vokale Berufsvorbereitung 2					5	3	2		10				0%	
Gesang		E	45				1	1	2		4	kpP	15 min	keine		
Stimmbildung		G	60				1				1	T				
Chorische Stimmbildung		G	60				1				1	T				
BM-DIR-MW-01	IMW	Musikgeschichte I		2	4							6	mP	15 min	1fach	20%
Musikgeschichte 1 und 2		V	90	2	2							4	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.			
BM-DIR-MW-02	IMW	Musikgeschichte II		2	3							5	mP	15 min	1fach	20%
Musikgeschichte 3 und 4		V	90	2	3							5	(siehe Musikgeschichte I)			
BM-DIR-MT-01	MT	Musiktheorie I		2	3							5				20%
Harmonielehre 1 und 2		G	60	1	1							2	T			
Gehörbildung 1 und 2		G	60	1	1							2	T			
BM-DIR-MT-02	MT	Musiktheorie II					6				6				20%	
Praktische Gehörbildung		G	60				1				1	T				
Instrumentation 1		G	60				2				2	T				
BM-DIR-MT-03	IMW/MT	Musiktheorie III					5				5				20%	
Werkanalyse 1		G	60				3				3	sP (HA)	1fach			
Höranalyse 1		G	60				2				2	mP	20 min	1fach		
BM-DIR-MT-P1	MT	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 8 CP zu wählen.					5				3				0%	
Allgemeine Musiklehre		Ü	60				2				2	sP	90 min			
Kontrapunkt 1		G	60				1				1	sP	60 min			
Kontrapunkt 2		G	60				2				2					
Satztechniken 20./21. Jahrhundert 1		G	60				1				1	sP	60 min			
Satztechniken 20./21. Jahrhundert 2		G	60				2				2					
Praktische Gehörbildung		G	60				1				1					
Instrumentation 2		G	60				3				3	sP (HA)				
Instrumentation 3		G	60				3				3					
Höranalyse 2		G	60				2				2					
Höranalyse 3		G	60				3				3	mP	20 min			
Künstlerischer Tonsatz		G/Ü	60				3				3	R				
Spezialkurse Musiktheorie		Ü	90				2				2	sP	90 min			
Instrumentenkunde/Akustik	Ü	90				2				2	sP	90 min				
Formenlehre	Ü	90				2				2	sP	90 min				
BM-DIR-MW-P2	IMW	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.					5				5				0%	
Textwerkstatt		S/Ü	60				1				1					
Recherchieren und Präsentieren		S/Ü	90				2				2					
Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar		S/Ü	90				2				2					
Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar		S/Ü	45				1				1					
Seminar oder Vorlesung		V/S/Ü	90				2				2					
Werkanalyse 2	G	60				2				2						

Anlage 06 SVPP Dirigieren | Chordirigieren

BACHELOR OF MUSIC Chordirigieren																	
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten	Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe	Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote	
WAHLKATALOG																	
Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem bei SPF Gesang: 18																	
Allgemeinen Wahlkatalog Lehrveranstaltungen im Rahmen von 26 CP bzw. 12 CP frei wählen. bei SPF Klavier: 12																	
Spezielle Angebote für Studierende des Institutes für Dirigieren und Opernkorrepitition																	
Aufführungspraxis des Rezitativs	IDO	G	90	2									bis zu zweimal wählbar	2			
Basiswissen Streichinstrumente	ISH	S	45	1										1			
Basiswissen Blasinstrumente	IBS		45	1										1			
Basiswissen Schlagwerk	IBS	E+x	45	1										1			
Cembalo/Aufführungspraxis für SPF Klavier	IDO	E	30	2									bis zu zweimal wählbar	2			
Chordirigieren für das Studienfach Opernkorrepitition	IDO	E	45	1									bis zu dreimal wählbar	1			
Chordirigieren/Ergänzung für das Studienfach Orchesterdirigieren	IDO	E	60	2									bis zu zweimal wählbar	2			
Chorische Stimmbildung für die Studienfächer Orchesterdirigieren und Opernkorrepitition	IMPK	S	60	1										1			
Dirigierpraxis Neue Musik	IMWJ	G	45	1									bis zu viermal wählbar	1			
Einführung in die Fachdidaktik/Theorie des SPF Orchesterinstrument	ISH/IBS	S/Ü	90	1	2									3			
Gesang/Ergänzung	IDO	E	45	2									bis zu zweimal wählbar	2			
Kammermusik (EN)	ISH/IBS/ IKA	E+x	45	3									bis zu dreimal wählbar	3			
Kinderchormethodik	IMPK	S	60	1										1			
Klavier/Ergänzung für SPF Orchesterinstrument	IDO	E	45	2									bis zu zweimal wählbar	2			
Klavier/Ergänzung für SPF Gesang	IDO	E	45	2										2			
Korrepititionspraxis für SPF Klavier	IDO			1									bis zu achtmal wählbar	1			
Künstlerische Liedgestaltung für SPF Klavier und SPF Gesang	IKA	E+x	45	2									bis zu zweimal wählbar	2			
Lehrpraxis Orchesterinstrument	ISH/IBS	Ü	45	1									bis zu zweimal wählbar	1			
Musikpädagogik 1	IMPK	V	90	2										2			
Orchesterdirigieren/Ergänzung für das Studienfach Opernkorrepitition	IDO	G	90	2									bis zu zweimal wählbar	2			
Orchester- und Ensemblepraxis für SPF Orchesterinstrument (EN)	IDO	G		2									bis zu zweimal wählbar	2			
Phonetik gesungener Fremdsprachen	IGM	G	45	2									bis zu zweimal wählbar	2			
Praktische Gehörbildung	MT/IBS		60	1									bis zu dreimal wählbar	1			
Probespieltraining für SPF Klavier	IDO	G	30	1									bis zu zweimal wählbar	1			
Seminarchor/Ergänzung	IDO	G	30	1									bis zu zweimal wählbar	1			
Seniorenstimmübung	IMPK	S	60	1										1			
Spezialkurs Partiturstudium	IDO	G	45	1									bis zu zweimal wählbar	1			
Sprecherziehung/Ergänzung	IDO	E	45	1									bis zu zweimal wählbar	1			
Stimmbildung für die Studienfächer Opernkorrepitition und Orchesterdirigieren	IMPK	S	60	1										1			
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																	

0%

Legende

IBS	Institut für Blasinstrumente und Schlagwerk	CP	Credit Points	E	Einzelunterricht	HA	Hausarbeit
IDO	Institut für Dirigieren und Opernkorrepitition	LV	Lehrveranstaltung	E+x	Kleingruppenunterricht	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IKA	Institut für Klavier und Akkordeon	Sem	Semester	G	Gruppenunterricht	mP	mündliche Prüfung
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	EN	Ensemble	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft			Ü	Übung	R	Referat
ISH	Institut für Streichinstrumente und Harfe			V	Vorlesung	sP	schriftliche Prüfung
KM	Kulturmanagement					T	Testat
MT	Musiktheorie	*	zu belegendes Semester (CP werden über andere/-s LV/Sem. vergeben)				
UAS	Unterausschuss Studienplanung		Prüfung/Semesterempfehlung				

Anlage 07 SVPP Dirigieren | Orchesterdirigieren

BACHELOR OF MUSIC Orchesterdirigieren																				
		Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe										
		CP bei Schwerpunkt (SPF) Klavier									30	29	27	32	28	26	28	28	228	228 CP zzgl. 12 CP aus Wahlkatalog
		CP bei Schwerpunkt (SPF) Orchesterinstrument									28	27	27	31	30	30	26	24	223	223 CP zzgl. 17 CP aus Wahlkatalog
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten										Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote				
BM-OD-01	IDO	Künstlerische Präsentation I			8	8	8	11					35	kpP	15 min	keine	0%			
		E	90	8	8	8	9					33								
		G	30					2					2							
BM-OD-02		Künstlerische Präsentation II							11	10	12	10	43	kpP	30 min	1fach	5%			
		E	90					8	8	8	10	34								
		G	30					1	*	1		2								
BM-OD-BP		Bachelorprojekt							4	8			12	kpP sP (HA)	30-45 min 8-10 Seiten	43% 2%	45%			
BM-OD-KL-01		SPF Klavier (Wahlpflicht)			9	9	9	11	12	13	12	10	85				30%			
		Instrumentale Berufsvorbereitung I			9	9	9	11					38							
		E	90	4	4	4	5					17	kpP	15 min	keine	0%				
		E	60	4	4	4	5					17	kpP	15 min	keine					
		E	45	1	1	1	1					4	kpP	10 min	keine					
BM-OD-KL-02		Instrumentale Berufsvorbereitung II							12	13	12	10	47				30%			
		E	90					4	4	4	5	17	kpP	20 min	5fach					
		E	60					4	4	4	5	17	kpP	20 min	5fach					
	E	45					2	2	2		6	kpP	15 min	2fach						
	E	45					1	1	2		4	kpP	15 min	2fach						
	E	45					1	2			3	kpP	15 min	1fach						
BM-OD-03	Vokale Berufsvorbereitung I			4	5					9				0%						
	E	45	1	2					3											
	E	45	1	1					2											
BM-OD-04	Vokale Berufsvorbereitung II							2	2			4	kpP	15 min	keine	0%				
	E	45					1	2			3									
	G	60					1				1	T								
BM-OD-OI-01	SPF Orchesterinstrument (Wahlpflicht)			7	7	9	10	14	17	10	6	80				30%				
	Instrumentale Berufsvorbereitung I			7	7	9	10					33	kpP	15 min	keine	0%				
	E	90	4	4	4	5					17									
	E	15	*	*	*	*														
	G						2	2			4	T								
BM-OD-OI-02	Instrumentale Berufsvorbereitung II							14	17	10	6	47				30%				
	E	90					4	5	5	6	20	kpP	25 min	5fach						
	E	15/15 30/45					*	*	*	*										
	G						2	2	2		6	T								
	E	30					1	2			3	kpP	10 min	2fach						
	E	45					2	3			5	kpP	10 min	2fach						
	E	30					2	2	3		7	kpP	10 min	2fach						
BM-OD-03	Vokale Berufsvorbereitung I			4	5					9				0%						
	E	45	1	2					3											
	E	45	1	1					2											
BM-OD-04	Vokale Berufsvorbereitung II							2	2			4				0%				
	E	45					1	2			3	kpP	15 min	keine						
	G	60					1				1	T								
BM-DIR-MW-01	IMW	Musikgeschichte I			2	4					6	mP	15 min	1fach	20%					
		V	90	2	2					4	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.									
BM-DIR-MW-02	Musikgeschichte II			2	3					5	mP	15 min	1fach							
	V	90	2	3					5	(siehe Musikgeschichte I)										
BM-DIR-MT-01	MT	Musiktheorie I			2	3					5									
		G	60	1	1					2	T									
		G	60	1	1					2	T									
		G	60	1	1					1	T									
BM-DIR-MT-02	Musiktheorie II							6			6	mP	20 min	1fach						
	G	60					2			2	sP	180 min	1fach							
	G	60					2			2	sP	60 min	1fach							
	G	60					2			2	T									
BM-DIR-MT-03	Musiktheorie III							5			5									
	G	60					3			3	sP (HA)	1fach								
	G	60					2			2	mP	20 min	1fach							
BM-DIR-MT-P1	MT	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 8 CP zu wählen.			5					3			8							
		Ü	60	2					2	sP	90 min									
		G	60	1					1	sP	60 min									
		G	60					2			2									
		G	60					1			1	sP	60 min							
		G	60					2			2									
		G	60	1					bis zu zweimal wählbar	1	T									
		G	60					3			3	sP (HA)								
		G	60					3			3									
		G	60					2			2									
		G	60					3			3	mP	20 min							
		G/Ü	60					3			3	R								
BM-DIR-MW-P2		IMW	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.							5			5							
	S/Ü		60					1			1									
	S/Ü		90					2			2									
	S/Ü		90					2	mehrfach wählbar		2									
	S/Ü		45					1	mehrfach wählbar		1									
	V/S/Ü	90					2	S mehrfach wählbar		2										
	G	60					2			2										

Anlage 07 SVPP Dirigieren | Orchesterdirigieren

BACHELOR OF MUSIC Orchesterdirigieren															
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe			
CP bei Schwerpunktfach (SPF) Klavier				30	29	27	32	28	26	28	28	228			
CP bei Schwerpunktfach (SPF) Orchesterinstrument				28	27	27	31	30	30	26	24	223			
228 CP zzgl. 12 CP aus Wahlkatalog															
223 CP zzgl. 17 CP aus Wahlkatalog															
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten									Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote
WAHLKATALOG Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog Lehrveranstaltungen im Rahmen von 12 CP bzw. 17 CP frei wählen.															
bei SPF Klavier: 12 bei SPF Orchesterinstrument: 17															
Spezielle Angebote für Studierende des Institutes für Dirigieren und Opernkorrepitition															
Aufführungspraxis des Rezitativs	IDO	G	90	2	bis zu zweimal wählbar						2			0%	
Basiswissen Streichinstrumente	ISH	S	45	1							1				
Basiswissen Blasinstrumente	IBS		45	1							1				
Basiswissen Schlagwerk	IBS	E+x	45	1							1				
Cembalo/Aufführungspraxis für SPF Klavier	IDO	E	30	2	bis zu zweimal wählbar						2				
Chordirigieren für das Studienfach Opernkorrepitition	IDO	E	45	1	bis zu dreimal wählbar						1				
Chordirigieren/Ergänzung für das Studienfach Orchesterdirigieren	IDO	E	60	2	bis zu zweimal wählbar						2				
Chorische Stimmbildung für die Studienfächer Orchesterdirigieren und Opernkorrepitition	IMPK	S	60	1							1				
Dirigierpraxis Neue Musik	INMJ	G	45	1	bis zu viermal wählbar						1				
Einführung in die Fachdidaktik/Theorie des SPF Orchesterinstrument	ISH/IBS	S/Ü	90	1	2						3				
Gesang/Ergänzung	IDO	E	45	2	bis zu zweimal wählbar						2				
Kammermusik (EN)	ISH/IBS/KA	E+x	45	3	bis zu dreimal wählbar						3				
Kinderchormethodik	IMPK	S	60	1							1				
Klavier/Ergänzung für SPF Orchesterinstrument	IDO	E	45	2	bis zu zweimal wählbar						2				
Klavier/Ergänzung für SPF Gesang	IDO	E	45	2							2				
Korrepititionspraxis für SPF Klavier	IDO			1	bis zu achtmal wählbar						1				
Künstlerische Liedgestaltung für SPF Klavier und SPF Gesang	IKA	E+x	45	2	bis zu zweimal wählbar						2				
Lehrpraxis Orchesterinstrument	ISH/IBS	Ü	45	1	bis zu zweimal wählbar						1				
Musikpädagogik 1	IMPK	V	90	2							2				
Orchesterdirigieren/Ergänzung für das Studienfach Opernkorrepitition	IDO	G	90	2	bis zu zweimal wählbar						2				
Orchester- und Ensemblepraxis für SPF Orchesterinstrument (EN)	IDO	G		2	bis zu zweimal wählbar						2				
Phonetik gesungener Fremdsprachen	IGM	G	45	2	bis zu zweimal wählbar						2				
Praktische Gehörbildung	MT/IBS		60	1	bis zu dreimal wählbar						1				
Probespieltraining für SPF Klavier	IDO	G	30	1	bis zu zweimal wählbar						1				
Seminarchor/Ergänzung	IDO	G	30	1	bis zu zweimal wählbar						1				
Seniorenstimmbildung	IMPK	S	60	1							1				
Spezialkurs Partiturstudium	IDO	G	45	1	bis zu zweimal wählbar						1				
Sprecherziehung/Ergänzung	IDO	E	45	1	bis zu zweimal wählbar						1				
Stimmbildung für die Studienfächer Opernkorrepitition und Orchesterdirigieren	IMPK	S	60	1							1				
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.															

Legende

IBS	Institut für Blasinstrumente und Schlagwerk	CP	Credit Points	E	Einzelunterricht	HA	Hausarbeit
IDO	Institut für Dirigieren und Opernkorrepitition	LV	Lehrveranstaltung	E+x	Kleingruppenunterricht	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IKA	Institut für Klavier und Akkordeon	Sem	Semester	G	Gruppenunterricht	mP	mündliche Prüfung
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	EN	Ensemble	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft			Ü	Übung	R	Referat
ISH	Institut für Streichinstrumente und Harfe			V	Vorlesung	sP	schriftliche Prüfung
KM	Kulturmanagement					T	Testat
MT	Musiktheorie	*	zu belegendes Semester (CP werden über andere/-s LV/Sem. vergeben)				
UAS	Unterausschuss Studienplanung		Prüfung/Semesterempfehlung				

Anlage 08 SVPP Gesang/Musiktheater		BACHELOR OF MUSIC Gesang/Musiktheater																
		Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe	229 CP zzgl. 11 CP aus Wahlkatalog							
		29	31	29	31	25	26	30	28	229	Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote				
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten															
BM-GM-01	IGM	Gesang/Repertoire I		13	16	12	10					51	kpP	20 min	keine	0%		
		E	120	9	9	9	9					36						
		E	45		1	1	1					3	T					
		G	90			2					2	T						
		G	90		2					2	T							
		G	180	4	4					8	sP mP	90 min 30 min	keine					
BM-GM-02		IGM	Gesang/Repertoire II						13	14	12	13	52	kpP	40 min	keine	0%	
			E	120					9	9	9	9	36					
			E	60					2	3	2	3	10	T				
			G	30					1	1	1	1	4	T				
			G	45					1	1			2	T				
BM-GM-03		IGM	Bühne I		6	6	6	3					21				0%	
			G	90	1	1	1	1					4	T				
			G	180	3	3	3					9	T					
			G	120	2	2					4	T						
	E		60			2	2					4	T					
BM-GM-04	IGM	Bühne II						4	6	7	3	20	pP	15 min	keine	0%		
		G	90					1	1	1	1	4	T					
		E	60					2	2	2	2	8						
		E+x	90							3	3	6	T					
		E+x	30					1	1			2	T					
BM-GM-05	IGM	Szenische Aufführung Musiktheater I						2	6			8	kpP	20 min		0%		
		E	30					*										
		G	60					*										
		E/G	360					*										
		G	60					*										
		G	30					*										
BM-GM-06	IGM	Szenische Aufführung Musiktheater II						2	6			8	kpP	20 min	1fach	35%		
		E	30					*										
		G	60					*										
		E/G	360					*										
		G	60					*										
		G	30					*										
BM-GM-BP-KV		Bachelorprojekt						6	6			12	kpP sP (HA)	40 min 8-10 Seiten	33% 2%	35%		
BM-GM-07	IGM	Berufsvorbereitung						1	2	3			6	kpP	20 min	1fach	10%	
		G	30					1			1	T						
		G	90					2			2	T						
BM-XX-KL-04	IGM IKA	Klavier						2	2	2	2			8	kpP	15 min	0%	
BM-XX-KL-04	IGM IKA	Klavier						2	2	2	2			8	kpP	15 min	0%	
BM-XX-KL-04	IGM IKA	Klavier						2	2	2	2			8	kpP	15 min	0%	
BM-XX-MW-01	IMW	Musikgeschichte I		2	5					7	mP	30 min	1fach	20%				
		V	90	2	2					4								
		V/S/U	90			2					2				Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.			
		G	60	1					1									
BM-XX-MW-02	IMW	Musikgeschichte II		3	5					8	mP	30 min	1fach	20%				
		V	90			2	3					5						
		V/S/U	90			2					2				Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.			
		G	60			1					1							
BM-XX-MT-01	MT	Musiktheorie I						6			6	sP	90 min	1fach	20%			
		Ü	60	2					2									
		G	60	1					1									
		G	60	1					1									
BM-XX-MT-02	MT	Musiktheorie II		2	4					6	mP	20 min	1fach	20%				
		G	60	1	2					3	sP	180 min	1fach					
		G	60	1	2					3	sP	60 min	1fach					
BM-XX-MT-03	MT	Musiktheorie III						5			5	sP (HA)	1fach	20%				
		G	60			3					3	sP (HA)	1fach					
		G	60			2					2	mP	20 min		1fach			
BM-XX-BF-P1	UAS	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen						4	2			6			0%			
		G	90					1			1							
		G	90					3			3							
		G	90					1			1							
		G	90					2			2							
		G	90					1			1							
BM-XX-MW-P2	IMW	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP frei wählbar.						3	2			5		0%				
		S/U	60					1			1							
		S/U	90					2			2							
		S/U	90					2			2							
		S/U	45					1			1							
		V/S/U	90					2			2							
BM-XX-WK	IGM IDO IGM IKA IGM IKA IGM G IGM IMP IMP	WAHLKATALOG												11				0%
		Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog Lehrveranstaltungen im Rahmen von 11 CP frei wählen.																
		Angebote für Studierende der Studienrichtungen Gesang/Musiktheater																
		IGM	G	180					6			6						
		IDO	G	90					2			2						
		IGM	E+x	45					3			3						
		IGM	G	90					2			2						
		Gesangspädagogik - Grundlagen																
		IGM	G	90					2	2			4					
		IGM	G	120					3	3			6					
		IMP	G	60					1			1						
	IMP	S/U	90							2			2					

Legende

IGM	Institut für Gesang/Musiktheater	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IKA	Institut für Klavier und Akkordeon	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
IDO	Institut für Dirigieren und Orpernkorruption	CP	Credit Points	U	Übung	mP	mündliche Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft			E	Einzelunterricht	T	Testat
MT	Musiktheorie			G	Gruppenunterricht	HA	Hausarbeit
IMP	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik			E+x	Kleingruppenunterricht		
KM	Kulturmanagement	*	zu belegendes Semester (CP werden für das Modul vergeben)				
UAS	Unterausschuss Studienplanung						

Anlage 09 SVPP Gitarre

BACHELOR OF MUSIC Gitarre																					
											Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe		
CP bei Künstlerischer Vertiefung											29	28	28	32	27	26	31	29	230	230 zzgl. 10 CP aus dem Wahlkatalog	
CP bei Instrumentalpädagogischer Vertiefung											29	28	28	32	31	28	28	26	230	230 zzgl. 10 CP aus dem Wahlkatalog	
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten									Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote						
BM-GI-01	Künstlerische Präsentation I	IG		16	15	17	17					65	kpP	35 min	keine	0%					
	Gitarre		E	90	16	15	14	14					59	T							
	Kammermusik		E+x	45	3 3								6	T							
BM-GI-02	Künstlerische Präsentation II								16	16	17	18	67				1fach				
	Gitarre	E	90					13	13	14	15	55			10%						
	Kammermusik	E+x	45					3	3	3	3	12	kpP	KV: 20 min IV: 10 min		1fach					
BM-GI-BP-KV	Bachelorprojekt bei KV							6	6			12	kpP sP (HA)	60 min 8-10 Seiten	58% 2%	60%					
BM-GI-BP-IV	Bachelorprojekt bei IV							6	6			12	kpP sP (HA)	45 min 20 Seiten	35% 5%	40%					
BM-XX-KL-04	Klavier	IKA		2	2	2	2					8	kpP	20 min	keine	0%					
	Klavier		E	30	2	2	2	2					8								
BM-XX-CH-04	Chor	IMPK						2	2	2	2	8				0%					
	Hochschulchor/Kammerchor		G	120					2	2	2	2	8	T							
BM-XX-MW-01	Musikgeschichte I	IMW		2	5					7	mP	30 min	1fach	25%							
	Musikgeschichte 1 und 2		V	90	2	2					4	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.									
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II - in Verbindung mit der Modulprüfung)		V/S/Ü	90	2				2												
	Kontrapunkt 1		G	60	1				1												
BM-XX-MW-02	Musikgeschichte II				3 5								8		mP	30 min	1fach				
	Musikgeschichte 3 und 4	V	90	2 3								5	(siehe Musikgeschichte I)								
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation	V/S/Ü	90	2								2									
	Formenlehre	Ü	90	2								2									
	Satztechniken 20./21. Jahrhundert	G	60	1								1									
BM-XX-MT-01	Musiktheorie I	MT		6									6	sP	90 min	1fach	25%				
	Allgemeine Musiklehre		Ü	60	2									2							
	Harmonielehre 1		G	60	1									1							
	Gehörbildung 1		G	60	1									1							
	Instrumentenkunde/Akustik		Ü	90	2									2							
BM-XX-MT-02	Musiktheorie II			2 4								6			1fach	25%					
	Harmonielehre 2 und 3	G	60	1	2					3	sP	180 min	1fach								
	Gehörbildung 2 und 3	G	60	1	2					3	sP	60 min	1fach								
BM-XX-MT-03	Musiktheorie III			5								5			1fach						
	Werkanalyse 1	G	60	3								3	sP (HA)		1fach						
	Höranalyse 1	G	60	2								2	mP	20 min	1fach						
BM-GI-MP-01	Musikpädagogik I	IG		2	2	3					7			1fach	5%						
	Musikpädagogik 1		IMP	90	2								2	mP		20 min	1fach				
	Einführung in die Fachdidaktik/Theorie des Hauptinstruments		S/Ü	90	1 2								3	KV: mP pP IV: T		30 min 45 min	keine				
	Lehrpraxis/Hospitation/päd. Projekt	Ü	45	1 1								2									
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	UAS		3	2					5				0%							
	Selbstmanagement für Musiker	IMW/KM	Ü	90	2								2								
	Musikergesundheit	IMP	V	90	3								3								
	Auftrittstraining	G	60	1								1	bis zu zweimal wählbar								
	Mentales Training	G	60	1								1	bis zu zweimal wählbar								
	Körpertechniken/Konditionstraining	G	90	1								1	bis zu zweimal wählbar								
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.			3 2								5			0%						
	Textwerkstatt	S/Ü	60	1								1									
	Recherchieren und Präsentieren - Pflicht bei IV	S/Ü	90	2								2									
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar	S/Ü	90	2				mehrfach wählbar				2									
	Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar	S/Ü	45	1				mehrfach wählbar				1									
	Seminar oder Vorlesung	V/S/Ü	90	2				5 mehrfach wählbar				2									
	Werkanalyse 2	G	60	2								2									
VERTIEFUNGSMODULE (5.-8. Semester)																					
Zum 5. Fachsemester entscheidet sich der Studierende für die Künstlerische oder die Instrumentalpädagogische Vertiefung.																					
BM-GI-KV	Künstlerische Vertiefung	IG						6	6	6	3	21				0%					
	Künstlerische Projektarbeit/Recitals								3	3	3	9	T								
	Kammermusik		E+x	45					3	3	3	3	12	T							
BM-XX-IV-01	Instrumentalpädagogische Vertiefung							10	8	3	21				20%						
	Musikpädagogik II	IMPK						3	3			6		1fach							
	Musikpädagogik 2 und 3		V	90	1 2								3	sP (HA)		10 Seiten	1fach				
	Musikpäd. Orientierungspraktikum (40 h)		E+x	30	2								2	Bericht							
	Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung							1					1	T							
BM-GI-IV-01	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis	IG						3	1			4			3fach						
	Fachdidaktik		S/Ü	90	2								2	mP	30 min	1fach					
	Unterrichtspraxis		E	22,5	1 1								2	pP mP	45 min 15 min	1fach					
BM-GI-IV-02	Berufsfeldergänzung	IG (IG/MT)						4	2			6			20%						
	Instrumentieren/Arrangieren		G	60	2								2	T							
	Liedbegleitung/Generalbassspiel	G	60	2 2								4	T								
BM-XX-IV-02	EMP/Rhythmik	IMPK						2	3			5			20%						
	Rhythmik		G	60	2								2	T							
	Elementare Musikpädagogik		S/Ü	90	3								3	T							
BM-GI-WK	WAHLKATALOG											10			0%						
Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog Lehrveranstaltungen im Rahmen von 10 CP frei wählen.																					
Spezielle Angebote für Studierende des Studienfachs Gitarre																					
	Kammermusik - nur bei IV	IG	E+x	45	3				bis zu viermal wählbar				3								
	E-Gitarre	INMJ	E	60	2				bis zu viermal wählbar				2								
	Weltmusik	IG	G	60	1				bis zu dreimal wählbar				1								
	Ensembleleitung	IG	G	60	1								1								
	Improvisation	INMJ	G	60	1								1								
	Viola da gamba	IAM	E	60	2				bis zu viermal wählbar				2								
	Mandoline	IG	E	60	2				bis zu viermal wählbar				2								
	Historisches Zupfinstrument (Barockgitarre, Theor)	IG	E	60	2				bis zu viermal wählbar				2								
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																					

Legende

IG	Institut für Gitarre	IV	Instrumentalpädagogische Vertiefung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IAM	Institut für Alte Musik	KV	Künstlerische Vertiefung	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
INMJ	Institut für Neue Musik und Jazz	LV	Lehrveranstaltung	Ü	Übung	sP	schriftliche Prüfung
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	Sem	Semester	E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft	CP	Credit Points	G	Gruppenunterricht	T	Testat
MT	Musiktheorie			E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
KM	Kulturmanagement						
UAS	Unterausschuss Studienplanung						

Anlage 10 SVPP Klavier

BACHELOR OF MUSIC Klavier																
		Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe						
		CP bei Künstlerischer Vertiefung									230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog					
		CP bei Instrumentalpädagogischer Vertiefung									230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog					
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten									Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote	
BM-KL-01	Künstlerische Präsentation I			15	12	13	10					50	kpP	30 min	keine	0%
	Klavier	E	90	15	12	13	10					50				
BM-KL-02	Künstlerische Präsentation II							11	12	12	12	47				0%
	Klavier	E	90					11	12	12	12	47	T			
BM-KL-BP-KV	Bachelorprojekt bei KV									6	6	12	kpP sP (HA)	75 min 8-10 Seiten	58% 2%	60%
BM-KL-BP-IV	Bachelorprojekt bei IV									6	6	12	kpP sP (HA)	45 min 20 Seiten	30% 5%	35%
BM-KL-03	Instrumentale Berufsvorbereitung I			1	4	9	8					22			1fach	15%
	Kammermusik/Ensemble	E+x	45			5	5					10	T			
	Künstlerische Liedgestaltung	E+x	45		3	3	3					9	kpP	20 min	1fach	
	Literaturkunde/Blattspiel	G	30	1	1	1						3	kpP	10 min	keine	
								8	7	5		20			2fach	
BM-KL-04	Instrumentale Berufsvorbereitung II															15%
	Klavier im 20./21. Jahrhundert (Grundkurs)	G	60					1				1	T			
	Kammermusik/Ensemble	E+x	45					5	5	5		15	kpP	10 min	1fach	
	Improvisation	E+x	60					2	2			4	T			
BM-XX-CH-02	Chor			2	2							4	T			
	Hochschulchor/Kammerchor	G	120	2	2							4	T			
BM-XX-MW-01	Musikgeschichte I			2	5							7	mP	30 min	1fach	25%
	Musikgeschichte 1 und 2	V	90	2	2							4				
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II - in Verbindung mit der Modulprüfung)	V/S/Ü	90		2							2	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.			
	Kontrapunkt 1	G	60	1								1				
BM-XX-MW-02	Musikgeschichte II				3	5						8	mP	30 min	1fach	
	Musikgeschichte 3 und 4	V	90		2	3						5				
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation	V/S/Ü	90		2							2	(siehe Musikgeschichte I)			
	Formenlehre	Ü	90			2						2				
	Satztechniken 20./21. Jahrhundert	G	60		1							1				
BM-XX-MT-01	Musiktheorie I			6								6	sP	90 min	1fach	
	Allgemeine Musiklehre	Ü	60	2								2				
	Harmonielehre 1	G	60	1								1				
	Gehörbildung 1	G	60	1								1				
	Instrumentenkunde/Akustik	Ü	90	2								2				
BM-XX-MT-02	Musiktheorie II				2	4						6			1fach	
	Harmonielehre 2 und 3	G	60		1	2						3	mP	20 min	1fach	
	Gehörbildung 2 und 3	G	60		1	2						3	sP	180 min	1fach	
												3	sP	60 min	1fach	
BM-XX-MT-03	Musiktheorie III					5						5			1fach	
	Werkanalyse 1	G	60			3						3	sP (HA)		1fach	
	Höranalyse 1	G	60			2						2	mP	20 min	1fach	
BM-KL-MP-01	Musikpädagogik I.1	IKA		1	3							4	mP	20 min	keine	0%
	Musikpädagogik 1	IMP	V	90	2							2				
	Fachdidaktik 1 und 2	IKA	S	90	1	1						2	T			
BM-KL-MP-02	Musikpädagogik I.2				1	2						3				
	Fachdidaktik 3 und 4	IKA	S	90/60		1	1					2	T			
	Lehrpraxis/Hospitation/Pädagogisches Projekt		Ü	45		1						1	T			
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen	UAS		3	2							5				0%
	Selbstmanagement für Musiker	IMW/KM	Ü	90	2							2				
	Musikergesundheit	IMP	V	90	3							3				
	Auftrittstraining		G	60	1							1		bis zu zweimal wählbar		
	Mentales Training		G	60	1							1		bis zu zweimal wählbar		
	Körpertechniken und Konditionstraining		G	90		1						1		bis zu zweimal wählbar		
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen					3	2					5				0%
	Textwerkstatt		S/Ü	60			1					1				
	Recherchieren und Präsentieren (Pflicht bei IV)		S/Ü	90			2					2				
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar		S/Ü	90			2					2		mehrfach wählbar		
	Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar		S/Ü	45			1					1		mehrfach wählbar		
	Wissenschaftliches Seminar oder Vorlesung		V/S/Ü	90			2					2		S mehrfach wählbar		
	Werkanalyse 2	MT	G	60			2					2				
VERTIEFUNGSRICHTUNGEN (5.-8. Semester)																
Zum 5. Fachsemester entscheidet sich der Studierende für die Künstlerische oder die Instrumentalpädagogische Vertiefung.																
BM-KL-KV	Künstlerische Vertiefung							6	7	7	6	26				0%
	Künstlerische Projektarbeit/Rezitals	IKA						6	6	6	6	24	T			
	Einführung in die Korreptionspraxis		E+x	45					1	1		2	T			
BM-XX-IV-01	Instrumentalpädagogische Vertiefung							7	8	6	5	26				25%
	Musikpädagogik II							3	3			6			1fach	
	Musikpädagogik 2 (Musikpsychologie) und 3 (Instrumentalpädagogik)	IMP	V	90				1	2			3	sP (HA)	10 Seiten	1fach	
	Musikpädagogisches Orientierungspraktikum (40 h)							2				2	Bericht			
	Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung		E+x	30					1			1	T			
BM-KL-IV-01	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis Klavier I							4	3			7				
	Fachdidaktik 5		S	90				1				1	T			
	Unterrichtspraxis		E	60				3	3			6	T			
BM-KL-IV-02	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis Klavier II									3	5	8			4fach	
	Fachdidaktik 6		S	60							2	2	mP	30 min	2fach	
	Unterrichtspraxis		E	60						3	3	6	pP+mP pP+mP	30+10 min 45+10 min	1fach 1fach	
BM-XX-IV-02	EMP/Rhythmik							2	3			5				
	Rhythmik		G	60					2			2	T			
	Elementare Musikpädagogik		S/Ü	90						3		3	T			
BM-KL-WK	WAHLKATALOG											10				0%
Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog Lehrveranstaltungen im Rahmen von 10 CP frei wählen.																
Spezielle Angebote für Studierende des Studienfachs Klavier																
	Kammermusik		E+x	45	5							5		bis zu zweimal wählbar		
	Künstlerische Liedgestaltung	IKA	E+x	45	3							3		bis zu zweimal wählbar		
	Liedkurse		G	90	2							2		bis zu zweimal wählbar		
	Historische Tasteninstrumente	IAM	G	30	2							2		bis zu zweimal wählbar		
	Klavierspiel/Blattspiel	IDO	E+x	45	1							1				
	Improvisation (jazzorientiert oder musikschororientiert)	INMU	E (G)	60	2							2				
	Unterrichtspraxis		E	30	1	2	1	2				6				
	Fachdidaktik 5 und 6	IKA	S	90/60			1	1				2				
	Geschichte des Klavierliedes	IGM	G	90	3							3				
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																

Legende

IKA	Institut für Klavier und Akkordeon	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IAM	Institut für Alte Musik	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
IDO	Institut für Dirigieren und Opernkorrepetition	CP	Credit Points	Ü	Übung	sP	schriftliche Prüfung
IGM	Institut für Gesang/Musiktheater	IV	Instrumentalpädagogische Vertiefung	E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
INMU	Institut für Neue Musik und Jazz	KV	Künstlerische Vertiefung	E+x	Kleingruppenunterricht	T	Testat
IMP	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik					HA	Hausarbeit
IMW	Institut für Musikwissenschaft						
MT	Musiktheorie						
KM	Kulturmanagement						
UAS	Unterausschuss Studienplanung						
			Prüfung/Semesterempfehlung				

Anlage 11 SVPP Neue Musik | Elektroakustische Komposition

BACHELOR OF MUSIC Elektroakustische Komposition				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe	230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog			Anteil an Gesamtnote
Modul/Veranstaltung				29	31	31	29	25	30	29	26	230	Leistung	Umfang	Gewichtung	
Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten														
BM-EA-01	Künstlerische Präsentation I			15	15	17	17					64	kpP	30 min	1fach	60%
		E	90	14	14	16	16					60				
	G	90	1	1	1	1					4	T				
BM-EA-02	Künstlerische Präsentation II							19	19	19	18	75	kpP	45 min	1fach	
		E	90					18	18	18	18	72				
	G	90						1	1	1		3	T			
BM-EA-03	Kompositionstechnische Grundlagen			3	3	3	3					12				
		G	60			1	1					2	T			
		G	150	3	3							6	T			
	G	90			2	2						4	T			
BM-EA-BP	Bachelorprojekt									4	8	12	sP (HA)	20 Seiten	1fach	15%
BM-EA-04	Instrumentalgänzende Fächer			3	3	1	1					8				0%
		E	30	1	1	1	1					4	T			
	G	120	2	2								4	T			
BM-KO-06	Berufsvorbereitende Fächer							4	8	6		18				0%
		G	90							3		3	T			
		G	90					4	4			8	T			
		V	90						2			2	T			
	S	90						2	3			5	sp (HA)			
BM-XX-MW-01	Musikgeschichte I			2	5							7	mP	30 min	1fach	25%
		V	90	2	2							4				
		V/S/Ü	90		2							2				
		G	60		1							1				
BM-KO-MW-02	Musikgeschichte II					4	3					7	mP	30 min	1fach	
		V	90			2	3					5				
		V/S/Ü	90			2						2				
		Ü	90			2						2				
BM-XX-MT-01	Musiktheorie I				6							6	sP	90 min	1fach	
		Ü	60	2								2				
		G	60	1								1				
		G	60	1								1				
	Ü	90	2								2					
BM-XX-MT-02	Musiktheorie II					2	4					6			1fach	
		G	60		1	2						3	mP	20 min	1fach	
		G	60		1	2						3	sP	180 min	1fach	
		G	60									3	sP	60 min	1fach	
BM-XX-MT-03	Musiktheorie III						5					5			1fach	
		G	60				3					3	mP	20 min	1fach	
		G	60				2					2	sP (HA)	1fach		
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen			3	2							5				0%
		UAS														
		MW	Ü	90		2						2				
		IMPJ	V	90		3						3				
		IMPJ	G	60		1						1				
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen							2	3			5				0%
		IMPJ	V	90								2				
		IMPJ	G	60								1				
		IMPJ	G	60								1				
		IMPJ	G	60								1				
		IMPJ	G	60								2				
BM-KO-WK	WAHLKATALOG											10				0%
	Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog Lehrveranstaltungen im Rahmen von 10 CP frei wählen.															
	Spezielle Angebote für Studierende der Studienrichtung Komposition															
		INMJ	G	60					2				2			
		INMJ	G	90					4				4			
		INMJ	G	60					1				1			
		IDO	G	60					1	1			2			
		IKA	G	90					3				3			
		INMJ	G	90					2				2			
		G	120						2	2			4			
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																

Legende

INMJ	Institut für Neue Musik und Jazz	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IKA	Institut für Klavier und Akkordeon	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
IDO	Institut für Dirigieren und Opernkorrepitition	CP	Credit Points	U	Übung	sP	schriftliche Prüfung
IMPJ	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik			E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft			G	Gruppenunterricht	T	Testat
MT	Musiktheorie			E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
KM	Kulturmanagement						
UAS	Unterausschuss Studienplanung						

Prüfung/Semesterempfehlung

Anlage 12 SVPP Neue Musik | Instrumentale Komposition

BACHELOR OF MUSIC Instrumentale Komposition														Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe	230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog			Anteil an Gesamtnote
														29	31	30	30	25	28	31	26	230				
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten									Leistung	Umfang	Gewichtung												
BM-KO-01 Künstlerische Präsentation I	INMJ			12	12	14	16					54	kpP	30 min	1fach	60%										
Komposition		E	90	11	11	13	15					50														
Kolloquium		G	90	1	1	1	1					4	T													
BM-KO-02 Künstlerische Präsentation II									19	17	17	18	71	kpP	45 min		1fach									
Komposition		E	90						18	16	16	18	68													
Kolloquium		G	90						1	1	1		3	T												
BM-KO-03 Kompositionstechnische Grundlagen					3	3	1	1					8													
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert		G	60			1	1						2	T												
Grundkurs Elektroakustische Musik 1 und 2 und Übungskurs		G	150	3	3								6	T												
BM-KO-BP Bachelorprojekt											4	8	12	sP (HA)	20 Seiten		1fach	15%								
BM-KO-04 Instrumentalergänzende Fächer I	INMJ			6	6	5	5					22				0%										
Instrumentales Schwerpunktfach		E	60	3	3	4	4					14	T													
Klavier oder Partiturspiel		E	30	1	1	1	1					4	T													
Chor/Orchester/Ensemble/Kammermusik	G	120	2	2								4	T													
BM-KO-05 Instrumentalergänzende Fächer II	INMJ							4	4	4		12	kpP	30 min	keine	0%										
Instrumentales Schwerpunktfach		E	60					4	4	4		12														
		G	90									3	T													
BM-KO-06 Berufsvorbereitung	INMJ									4	6	10				0%										
Multimedia		G	90							3		3	T													
SpezialVL		V	90							2		2	T													
Historische/Systematische Musikwissenschaft		S	90							2	3	5	sP (HA)													
BM-XX-MW-01 Musikgeschichte I	IMW			2	5					7	mP	30 min	1fach	25%												
Musikgeschichte 1 und 2		V	90	2	2					4																
SpezialVL oder S/U Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II - in Verbindung mit der Modulprüfung)		V/S/U	90		2					2	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.															
Kontrapunkt 1		G	60		1					1																
BM-KO-MW-02 Musikgeschichte II	IMW				4	3					7	mP	30 min	1fach	25%											
Musikgeschichte 3 und 4		V	90			2	3					5														
SpezialVL oder S/U Notentext und Interpretation		V/S/U	90			2						2	(siehe Musikgeschichte I)													
Formenlehre		Ü	90			2						2														
BM-XX-MT-01 Musiktheorie I	MT			6					6	sP	90 min	1fach	25%													
Allgemeine Musiklehre		Ü	60	2					2																	
Harmonielehre 1		G	60	1					1																	
Gehörbildung 1		G	60	1					1																	
Instrumentenkunde/Akustik		Ü	90	2					2																	
BM-XX-MT-02 Musiktheorie II	MT				2	4					6	mP	20 min	1fach	25%											
Harmonielehre 2 und 3		G	60		1	2					3	sP	180 min	1fach												
Gehörbildung 2 und 3		G	60		1	2					3	sP	60 min	1fach												
BM-XX-MT-03 Musiktheorie III	MT						5					5			1fach	25%										
Werkanalyse 1		G	60				3					3	mP	20 min	1fach											
Höranalyse 1		G	60				2					2	sP (HA)		1fach											
BM-XX-BF-P1 Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen	UAS				3	2					5				0%											
Selbstmanagement für Musiker	IMW	Ü	90			2					2															
<i>Aus nachfolgendem Angebot sind Lehrveranstaltungen im Rahmen von 3 CP frei wählbar.</i>																										
Musikergesundheit	IMPK	V	90		3					3																
Auftrittstraining	G	60		1					1	bis zu zweimal wählbar																
Mentales Training	G	60			1					1	bis zu zweimal wählbar															
Körpertechniken und Konditionstraining	G	90				1					1	bis zu zweimal wählbar														
BM-XX-MW-P2 Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen	IMW						2	3					5			0%										
Recherchieren und Präsentieren	S/Ü	90					2						2													
<i>Aus nachfolgendem Angebot sind Lehrveranstaltungen im Rahmen von 3 CP frei wählbar.</i>																										
Textwerkstatt	IMW	S/Ü	60				1						1													
Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar	IMW	S/Ü	90					2	mehrfach wählbar			2														
Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar	IMW	S/Ü	45					1	mehrfach wählbar			1														
Wissenschaftliches Seminar oder Vorlesung	IMW	V/S/Ü	90					2	S mehrfach wählbar			2														
Werkanalyse 2	MT	G	60				2					2														
WAHLKATALOG														10							0%					
Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog Lehrveranstaltungen im Rahmen von 10 CP frei wählen.																										
Spezielle Angebote für Studierende der Studienrichtung Komposition																										
Spezialkurs über Komponisten des 20. Jahrhunderts	INMJ	G	60					2					2													
Spezialkurs Computermusik	INMJ	G	90					4					4													
Notationskunde / Computernotensatz	INMJ	G	60					1					1													
Dirigieren/Ensembleleitung	IDO	G	60					1	1				2													
Kammermusik/Liedbegleitung	IKA	G	90					3					3													
Spezialkurs/Vorlesung Medien		G	90					2					2													
Tonstudientechnik/Akustik 1 und 2	INMJ	G	90					2	2				4													
Chor/Orchester/Ensemble/Kammermusik		G	120					2	2				4													
Instrumentenkunde/Arrangieren/Orchestrierung	MT	G	60					2	mehrfach wählbar			2														
Kompositionspraxis	INMJ	G	60					2	mehrfach wählbar			2														
Partiturspiel	IDO	G	45					1	mehrfach wählbar			1														
Stimmbildung	IMPK	G	45					1					1													
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																										

Legende

INMJ	Institut für Neue Musik und Jazz	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IKA	Institut für Klavier und Akkordeon	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
IDO	Institut für Dirigieren und Opernkorrepetition	CP	Credit Points	Ü	Übung	sP	schriftliche Prüfung
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik			E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft			G	Gruppenunterricht	T	Testat
MT	Musiktheorie			E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
KM	Kulturmanagement						
UAS	Unterausschuss Studienplanung						

Prüfung/Semesterempfehlung

Anlage 13 SVPP Jazz | Elektrische Gitarre

BACHELOR OF MUSIC Elektrische Gitarre																				
		Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe										
		CP bei Künstlerischer Vertiefung									29	29	29	28	29	28	30	28	230	230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog
		CP bei Instrumentalpädagogischer Vertiefung									29	29	29	28	29	33	30	23	230	230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten												Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote		
BM-EG-01	INMJ	Künstlerische Präsentation I		13	12	12	12						49	kpP	45 min	keine	0%			
		E	90	11	10	10	10						41	T						
		E+x	30	2	2	2	2						8	T						
BM-EG-02			Künstlerische Präsentation II						10	10	12	13	45				0%			
		E	90					10	10	10	11	41	T							
		G	30					2	2	2	4	4	T							
BM-EG-BP-KV			Bachelorprojekt bei KV						6	6	12				kpP sP (HA)	90 min 10-15 Seiten (Fließtext mind. 10.000 Zeichen)	63% 2%	65%		
BM-EG-BP-IV			Bachelorprojekt bei IV						6	6	12				kpP sP (HA)	45 min 20 Seiten	40% 5%	45%		
BM-EG-03		INMJ	Instrumentale Berufsvorbereitung I		2	2	6	6						16				0%		
			G	120			4	4						8	T					
		E+x	60	2	2	2	2						8	T						
BM-EG-04	INMJ	Instrumentale Berufsvorbereitung II						9	9				18				0%			
		G	120					4	4				8	T						
		G	180					3	3				6	T						
		G	60					2	2				4	T						
BM-J-05	INMJ	Jazz-Arrangement						2	2				4	sP	120 min	1fach	10%			
		E+x	60					2	2				4							
BM-J-06	INMJ	Jazz-Komposition						2	2				4				1fach			
		E+x	60					2	2				4	HA kpP mP	15 min	1fach 1fach 1fach				
BM-J-KL-04	INMJ	Jazz-Klavier		1	1	1	1						4	kpP	15 min	keine	10%			
		E	45	1	1	1	1						4							
BM-J-07	INMJ	Tonstudio/Akustik		2	2							4	pP	60 min	keine	10%				
		S/Ü	90	2							2									
		G	60	2							2	T								
BM-J-MW-01	IMW	Musikgeschichte I		2	2							4	mP	15 min	1fach	10%				
		V	90	2	2							4	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.							
BM-J-MW-02	IMW	Musikgeschichte II						2	3				5	mP	15 min	1fach	10%			
		V	90					2	3				5	(siehe Musikgeschichte I)						
BM-J-MW-03	IMW	Geschichte des Jazz						2	2	3				7	mP	20 min	1fach	10%		
		V/S	90					2	2	3				7						
BM-J-MT-01	MT	Musiktheorie I		3	1							4				1fach				
		Ü	60	2							2	sp	90 min	1fach						
		G	60	1	1							2	sp	60 min	1fach					
BM-J-MT-02	INMJ	Jazz-Theorie I		6	6							12				1fach				
		E+x	60	2	2							4	sP	60 min	1fach					
		E+x	60	2	2							4	sP	120 min	1fach					
		G	45	2	2							4	T							
BM-J-MT-03	INMJ	Jazz-Theorie II						6	6				12				1fach			
		E+x	60					2	2				4	sp pP	60 min 20 min	1fach				
		E+x	60					2	2				4	sP	120 min	1fach				
		G	45					2	2				4	pP	20 min	1fach				
BM-XX-BF-P1	UAS	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.		3	2							5				0%				
		IMW/KM	Ü	90			2							2						
		IMP	V	90			3							3						
		IMP	V	90			2							2	mP		20 min			
			G	60			1	bis zu zweimal wähl						1						
			G	60			1	bis zu zweimal wähl						1						
			G	90			1	bis zu zweimal wähl						1						
BM-XX-MW-P2	IMW	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.						3	2				5				0%			
		S/Ü	60					1				1								
		S/Ü	90					2				2								
		S/Ü	90					2	mehrfach wählbar			2								
		S/Ü	45					1	mehrfach wählbar			1								
		V/S/Ü	90					2	S mehrfach wählbar			2								
VERTIEFUNGSRICHTUNGEN (5.-8. Semester)																				
Zum 5. Fachsemester entscheidet sich der Studierende für die Künstlerische oder die Instrumentalpädagogische Vertiefung.																				
BM-J-KV	INMJ	Künstlerische Vertiefung						3	3	7	7	20				0%				
		G	120					3	3	3	3	12	T							
BM-J-IV-01	IMP	Instrumentalpädagogische Vertiefung						3	8	7	2	20				20%				
		V	90					1	2				3	sP (HA)	10 Seiten		1fach			
BM-J-IV-02	INMJ	Musikpädagogik II						2	4				6							
		E	30					1	2				3	kpP	15 min	2fach				
BM-J-IV-02	INMJ	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis I						1	2	2				5	pP mP	2x30 min 30 min	1fach			
		E+x	45					1	2	2				5						
BM-J-IV-03	INMJ	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis II						2	2				4	pP mP	30 min 15 min	1fach				
		G/Ü	90					2	2				4							
BM-XX-IV-02	IMP	EMP/Rhythmik						2	3				5							
		S/Ü	90					2	3				5	T						
		G	60					2	3				2	T						
BM-EG-WK	WAHLANGEBOT											10				0%				
Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog Lehrveranstaltungen im Rahmen von 10 CP frei wählen.																				
Spezielle Angebote für Studierende des Studienfachs Elektrische Gitarre																				
		G	120					2	2				4							
	IG	E	60					2	2				4							
	INMJ	G	120					4	4				4							
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																				

Legende

INMJ	Institut für Neue Musik und Jazz	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IMP	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft	CP	Credit Points	U	Übung	sP	schriftliche Prüfung
MT	Musiktheorie	HI	Hauptinstrument	E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
KM	Kulturmanagement	NI	Nebeninstrument	G	Gruppenunterricht	T	Testat
LIAS	Unterausschuss Studienplanung			E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
IV	Instrumentalpädagogische Vertiefung						
KV	Künstlerische Vertiefung						
			Prüfung/Semesterempfehlung				

Anlage 14 SVPP Jazz | Improvisierter Gesang

BACHELOR OF MUSIC Improvisierter Gesang																
		Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe						
CP bei Künstlerischer Vertiefung		28	32	29	28	29	27	30	27	230	230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog					
CP bei Instrumentalpädagogischer Vertiefung		28	32	29	28	29	30	32	22	230	230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog					
Modul/Veranstaltung	LV-Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten							Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote			
BM-IG-01	Künstlerische Präsentation I	E	90	11	14	15	15				55	kpP	45 min	keine	0%	
			120	4	4	4				12	T					
BM-IG-02	Künstlerische Präsentation II	E	90				15	12	12	12	51				0%	
			120	4				4				4	T			
BM-IG-BP-KV	Bachelorprojekt bei KV						6	6	12	12	kpP sP (HA)	90 min 10-15 Seiten (Fließtext mind. 10.000 Zeichen)	63% 2%	65%		
BM-IG-BP-IV	Bachelorprojekt bei IV						6	6	12	12	kpP sP (HA)	45 min 20 Seiten	40% 5%	45%		
BM-IG-03	Vokale Berufsvorbereitung I	G	120	5	5	1	1				12				0%	
			45	1	1	1	1				4	T				
BM-IG-04	Vokale Berufsvorbereitung II	G	120				4	6				10				0%
			60				4	4				8	T			
BM-J-05	Jazz-Arrangement	S	60				2	2				4	sP	120 min	1fach	10%
BM-J-06	Jazz-Komposition	E+x	60				2	2				4			1fach	
BM-J-KL-04	Jazz-Klavier	E	45	1	1	1	1				4	kpP	15 min	keine	10%	
BM-J-07	Tonstudio/Akustik	S/Ü	90				2	2				4	pP	60 min		keine
BM-J-MW-01	Musikgeschichte I	V	90	2	2							4	mP	15 min	1fach	25%
BM-J-MW-02	Musikgeschichte II	V	90				2	3				5	mP	15 min	1fach	
BM-J-MW-03	Geschichte des Jazz	V/S	90				2	2	3				7	mP	20 min	1fach
BM-J-MT-01	Musiktheorie I	Ü	60	3	1							4				1fach
BM-J-MT-02	Jazz-Theorie I	E+x	60	2	2							4	sP	60 min	1fach	
BM-J-MT-03	Jazz-Theorie II	E+x	60	2	2							4	sP	120 min	1fach	
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	Ü	90	3	2							5				0%
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	V	90				3	2				5				
BM-IG-KV	Künstlerische Vertiefung	G	120				3	3	7	7	20				0%	
BM-J-IV-01	Musikpädagogik II	V	90				2	4				6				
BM-J-IV-02	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis I	E	30				1	2	2				5	pP mP	2x30 min 30 min	1fach
BM-J-IV-03	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis II	E+x	45				1	2	2				5	pP mP	30 min 15 min	1fach
BM-XX-IV-02	EMP/Rhythmik	G/Ü	90							2	2	4				0%
BM-IG-WK	Wahlkatalog	S/Ü	90							5	5					
	Spezielle Angebote für Studierende des Studienfachs Improvisierter Gesang	G	120				2	2				4				0%
	Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.	G	120				1				1					

Legende

INMJ	Institut für Neue Musik und Jazz	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft	CP	Credit Points	U	Übung	sP	schriftliche Prüfung
MT	Musiktheorie	HI	Hauptinstrument	E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
KM	Kulturmanagement	NI	Nebeninstrument	G	Gruppenunterricht	T	Testat
UAS	Unterausschuss Studienplanung			E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
IV	Instrumentalpädagogische Vertiefung						
KV	Künstlerische Vertiefung						

Anlage 15 SVPP Jazz | Jazz-Drumset, Jazz-E-Bass, Jazz-Flöte, Jazz-Klarinette, Jazz-Kontrabass, Jazz-Piano, Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Trompete

BACHELOR OF MUSIC Jazz																
CP bei Künstlerischer Vertiefung																
CP bei Instrumentalpädagogischer Vertiefung																
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten	Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe	Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote
230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog																
230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog																
BM-J-01	Künstlerische Präsentation I			12	13	13	14					52	kpP	45 min	keine	0%
	Hauptinstrument			12	13	13	14					52	T			
	nur HI Jazz-Drumset	E	90	[14]	[15]	[15]	[16]					[60]				
	nur HI Jazz-Piano	E	45	[13]	[14]	[14]	[15]					[56]				
	HI Jazz-Bass bzw. Jazz-Saxophon: ggf. Nebeninstrument [bzw. Zusatz-HI]	E	45	*	*	*	*									
	HI Jazz-Klarinette bzw. Jazz-Flöte: obligatorisches HI Jazz-Saxophon	E	45	*	*	*	*									
BM-J-02	Künstlerische Präsentation II							10	10	10	10	40				0%
	Hauptinstrument							10	10	10	10	40	T			
	HI Jazz-Bass bzw. Jazz-Saxophon: ggf. Nebeninstrument [bzw. Zusatz-HI]	E	90					*	*	*	*		NI:T			
	HI Jazz-Klarinette bzw. Jazz-Flöte: obligatorisches HI Jazz-Saxophon	E	45					*	*	*	*		HI:kpP	45 min	keine	
		E	45					*	*	*	*		kpP	45 min		
BM-J-BP-KV	Bachelorprojekt bei KV									6	6	12	kpP sP (HA)	90 min 10-15 Seiten (Fließtext mind. 10.000 Zeichen)	63% 2%	65%
BM-J-BP-IV	Bachelorprojekt bei IV									6	6	12	kpP sP (HA)	45 min 20 Seiten	40% 5%	45%
BM-J-03	Instrumentale Berufsvorbereitung I			4	4	5	5					18				0%
	Jazz-Ensemble	G	120	4	4							8	T			
	JazzOrchester / Large Ensemble	G	180			3	3					6	T			
	Satzprobe JazzOrchester / Large Ensemble	G	60			2	2					4	T			
BM-J-04	Instrumentale Berufsvorbereitung II							9	9			18				0%
	Jazz-Ensemble	G	120					4	4			8	T			
	JazzOrchester / Large Ensemble	G	180					3	3			6	T			
	Satzprobe JazzOrchester / Large Ensemble	G	60					2	2			4	T			
BM-J-05	Jazz-Arrangement							2	2			4	sP	120 min	1fach	
	Jazz-Arrangement 1 und 2	E+x	60					2	2			4				
BM-J-06	Jazz-Komposition									2	2	4				1fach
	Jazz-Komposition 1 und 2	E+x	60							2	2	4	HA kpP mP	15 min	1fach 1fach 1fach	10%
BM-J-KL-04	Jazz-Klavier (entfällt bei HI Jazz-Piano)			1	1	1	1					4	kpP	15 min	keine	
	Jazz-Klavier 1-4	E	45	1	1	1	1					4				
BM-J-07	Tonstudio/Akustik			2	2							4	pP	60 min	keine	
	Tonstudio/Akustik 1	S/Ü	90	2	2							2				
	Studiopraxis	G	60			2						2	T			
BM-J-MW-01	Musikgeschichte I			2	2							4	mP	15 min	1fach	
	Musikgeschichte 1 und 2 (alternativ können in Modul Musikgeschichte I oder II zwei andere wiss. LV belegt werden)	V	90	2	2							4				Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.
BM-J-MW-02	Musikgeschichte II				2	3						5	mP	15 min	1fach	
	Musikgeschichte 3 und 4 (alternativ können in Modul Musikgeschichte I oder II zwei andere wiss. LV belegt werden)	V	90			2	3					5				(siehe Musikgeschichte I)
BM-J-MW-03	Geschichte des Jazz							2	2	3		7	mP	20 min	1fach	
	Jazzgeschichte 1 bis 3	V/S	90					2	2	3		7				
BM-J-MT-01	Musiktheorie I			3	1							4				1fach
	Allgemeine Musiklehre	Ü	60	2								2	sp	90 min	1fach	
	Gehörbildung Classic 1 und 2	G	60	1	1							2	sp	60 min	1fach	
BM-J-MT-02	Jazz-Theorie I			6	6							12				1fach
	Hör-Training 1 und 2	E+x	60	2	2							4	sP	60 min	1fach	
	Jazz-Theorie 1 und 2	E+x	60	2	2							4	sP	120 min	1fach	
	Rhythmus-Training (entfällt bei HI Jazz-Drumset)	G	45	2	2							4	T			
BM-J-MT-03	Jazz-Theorie II				6	6						12				1fach
	Hör-Training 3 und 4	E+x	60			2	2					4	sp pP	60 min 20 min	1fach	
	Jazz-Theorie 3 und 4	E+x	60			2	2					4	sP	120 min	1fach	
	Rhythmus-Training (entfällt bei HI Jazz-Drumset)	G	45			2	2					4	pP	20 min	1fach	
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufslebensbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen	UAS			3	2						5				0%
	Selbstmanagement für Musiker	IMW/KM	Ü	90		2						2				
	Musikergesundheit	IMP	V	90		3						3				
	Musikpädagogik 1 (Pflicht bei IV)	IMP	V	90		2						2	mP	20 min		
	Auftrittstraining	G	60		1							1				bis zu zweimal wählbar
	Mentales Training	G	60		1							1				bis zu zweimal wählbar
	Körpertechniken und Konditionstraining	G	90			1						1				bis zu zweimal wählbar
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen							3	2			5				0%
	Textwerkstatt	S/Ü	60				1					1				
	Recherchieren und Präsentieren (Pflicht bei IV)	S/Ü	90				2					2				
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar	S/Ü	90					2				2				mehrfach wählbar
	Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar	S/Ü	45				1					1				mehrfach wählbar
	Wissenschaftliches Seminar oder Vorlesung	V/S/Ü	90					2				2				S mehrfach wählbar
VERTIEFUNGSRICHTUNGEN (5.-8. Semester)																
Zum 5. Fachsemester entscheidet sich der Studierende für die Künstlerische oder die Instrumentalpädagogische Vertiefung.																
BM-J-KV	Künstlerische Vertiefung							3	3	7	7	20				0%
	Künstlerische Profilierung / Hauptinstrument	INMJ						3	3	3	3	12	T			
	Jazz-Ensemble	G	120							4	4	8	T			
BM-J-IV-01	Instrumentalpädagogische Vertiefung							3	8	7	2	20				20%
	Musikpädagogik II							2	4			6				1fach
	Musikpädagogik 2 (Musikpsychologie) und 3 (Instrumentalpädagogik)	V	90				1	2				3	sP (HA)	10 Seiten	1fach	
	Unterrichtspraktisches Jazz-Klavierspiel	E	30				1	2				3	kpP	15 min	2fach	
BM-J-IV-02	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis I							1	2	2		5	pP mP	2x30 min 30 min	1fach	
	Fachdidaktik/ Unterrichtspraxis	E+x	45				1	2	2			5				
BM-J-IV-03	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis II									2	2	4	pP mP	30 min 15 min	1fach	
	Ensembleleitung Jazz	G/Ü	90							2	2	4				
BM-XX-IV-02	EMP/Rhythmik							2	3			5				
	Elementare Musikpädagogik	S/Ü	90									3	T			
	Rhythmik	G	60					2				2	T			
BM-J-WK	WAHLKATALOG											10				0%
Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog Veranstaltungen im Rahmen von 10 CP frei wählen.																
Spezielle Angebote für Studierende der Studienfächer Jazzinstrumente																
	Nebeninstrument Jazz-Flöte oder Jazz-Klarinette (nur bei HI Jazz-Saxophon als weiteres Nebeninstrument)	INMJ	E	45				3	3	4		10				
	Nebeninstrument Jazz-Klarinette (nur bei HI Jazz-Flöte)	INMJ	E	45				3	3	4		10				
	Nebeninstrument Jazz-Flöte (nur bei HI Jazz-Klarinette)	INMJ	E	45				3	3	4		10				
	Jazz-Ensemble	G	120							4	4	8				
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																

Legende

INMJ	Institut für Neue Musik und Jazz	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IMP	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft	CP	Credit Points	U	Übung	sP	schriftliche Prüfung
MT	Musiktheorie	HI	Hauptinstrument	E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
KM	Kulturmanagement	NI	Nebeninstrument	G	Gruppenunterricht	T	Testat
UAS	Unterausschuss Studienplanung			E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
IV	Instrumentalpädagogische Vertiefung	*	zu belegendes Semester (CP werden über andere-s LV/Sem. vergeben)				
KV	Künstlerische Vertiefung		Prüfung/Semesterempfehlung				

Anlage 16 SVPP Opernkorrepitition

BACHELOR OF MUSIC Opernkorrepitition																				
		Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe	228 CP zzgl. 12 CP aus Wahlkatalog									
		29	29	28	32	30	28	25	27	228	Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote						
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten																	
BM-OK-01	Künstlerische Präsentation I	E	90	9	9	9	10				37	kpP	15 min	keine	0%					
				Opernkorrepitition	8	8	8	9				33								
BM-OK-02	Künstlerische Präsentation II	E	90	1	1	1	1				4				20%					
				Opernkorrepitition					12	12	14	14	52	kpP		20 min	1fach			
				Korrepititionspraxis																
BM-OK-03	Praktische Berufsvorbereitung	E	90	11	13	11	14				13	13	7	5	87	kpP sP (HA)	45-60 min 8-10 Seiten	23% 2%	25%	
				Bachelorprojekt									4	8	12					
BM-OK-04	Instrumentale und dirigentische Berufsvorbereitung 1	E	90	7	7	9	11								34			1fach	5%	
				Klavier	4	4	4	5						17	kpP	15 min	keine			
				Partiturspiel	1	1	1	2						5	kpP	15 min	1fach			
				Künstlerische Liedgestaltung			2	2						4	T					
BM-OK-05	Instrumentale und dirigentische Berufsvorbereitung 2	E	90								13	13	7	5	38			1fach	30%	
				Klavier					4	4	4	5	17	kpP	25 min	5fach				
				Klavierauszugsspiel Konzert					2	2	3		7	kpP	15 min	2fach				
				Künstlerische Liedgestaltung					3	3			6	kpP	25 min	2fach				
BM-OK-06	Vokale Berufsvorbereitung 1	E	45	4	6										10			keine	0%	
				Gesang	1	2								3						
				Sprecherziehung	1	1								2						
				Hochschulchor/Kammerchor (plus 1 CP pro Sem) (EN)	2	2								4	T					
BM-OK-07	Vokale Berufsvorbereitung 2	E	45			2	3								5	kpP	15 min	keine	0%	
				Gesang			1	2						3						
				Stimmphysiologie			1							1	T					
				Seminarchor			*	1						1	T					
BM-DIR-MW-01	Musikgeschichte I	V	90	2	4						6	mP	15 min	1fach	20%					
				Musikgeschichte 1 und 2	2	2							4							
BM-DIR-MW-02	Musikgeschichte II	V/S/Ü	90		2						2				2	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.		0%		
				SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II - in Verbindung mit der Modulprüfung)			2	3						5	mP	15 min	1fach			
BM-DIR-MT-01	Musiktheorie I	G	60	2	3										5			20%		
				Harmonielehre 1 und 2	1	1							2	T						
BM-DIR-MT-02	Musiktheorie II	G	60	1	1										2	T		20%		
				Gehörbildung 1 und 2			1						2	T						
				Praktische Gehörbildung			1						1	T						
BM-DIR-MT-03	Musiktheorie III	G	60			6									6	mP	20 min	1fach	20%	
				Harmonielehre 3			2						2	sP	180 min	1fach				
				Gehörbildung 3			2						2	sP	60 min	1fach				
BM-DIR-MT-04	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 8 CP zu wählen.	G	60								5				3			0%		
				Allgemeine Musiklehre									2	sP	90 min					
BM-DIR-MT-05	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 8 CP zu wählen.	G	60													3		0%		
				Kontrapunkt 1									1	sP	60 min					
				Kontrapunkt 2			2							2						
				Satztechniken 20./21. Jahrhundert 1				1						1	sP	60 min				
				Satztechniken 20./21. Jahrhundert 2					2					2						
				Praktische Gehörbildung			1							1						
				Instrumentation 2				3						3	sP (HA)					
				Instrumentation 3					3					3						
				Höranalyse 2					2					2						
				Höranalyse 3						3				3	mP	20 min				
				Künstlerischer Tonsatz						3				3						
				Spezialkurse Musiktheorie							3			3	R					
				Instrumentenkunde/Akustik										2	sP	90 min				
				Formenlehre										2	sP	90 min				
BM-DIR-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	S/Ü	60			1									1			0%		
				Textwerkstatt				2						2						
				Recherchieren und Präsentieren										2						
				Künstlerisch-wiss. Projektseminar										1	mehrfach wählbar					
				Künstlerisch-wiss. Kompaktseminar										1	mehrfach wählbar					
				Seminar oder Vorlesung										2	S mehrfach wählbar					
BM-DIR-MT-06	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	G	60												2			0%		
				Werkanalyse 2									2							

Anlage 16 SVPP Opernkorrepitition

BACHELOR OF MUSIC Opernkorrepitition										Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe				
										29	29	28	32	30	28	25	27	228	228 CP zzgl. 12 CP aus Wahlkatalog			
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten											Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote					
BM-DIR-WK	WAHLKATALOG										12										0%	
Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem <i>Allgemeinen Wahlkatalog</i> Lehrveranstaltungen im Rahmen von 12 CP frei wählen.																						
Spezielle Angebote für Studierende des Institutes für Dirigieren und Opernkorrepitition																						
Aufführungspraxis des Rezitativs	IDO	G	90	2											bis zu zweimal wählbar	2						
Basiswissen Streichinstrumente	ISH	S	45	1												1						
Basiswissen Blasinstrumente	IBS		45	1												1						
Basiswissen Schlagwerk	IBS	E+x	45	1												1						
Cembalo/Aufführungspraxis für SPF Klavier	IDO	E	30	2											bis zu zweimal wählbar	2						
Chordirigieren für das Studienfach Opernkorrepitition	IDO	E	45	1											bis zu dreimal wählbar	1						
Chordirigieren/Ergänzung für das Studienfach Orchesterdirigieren	IDO	E	60	2											bis zu zweimal wählbar	2						
Chorische Stimmbildung für die Studienfächer Orchesterdirigieren und Opernkorrepitition	IMPK	S	60	1												1						
Dirigierpraxis Neue Musik	INMJ	G	45	1											bis zu viermal wählbar	1						
Einführung in die Fachdidaktik/Theorie des SPF Orchesterinstrument	ISH/IBS	S/Ü	90	1	2												3					
Gesang/Ergänzung	IDO	E	45	2											bis zu zweimal wählbar	2						
Kammermusik (EN)	ISH/IBS/ IKA	E+x	45	3											bis zu dreimal wählbar	3						
Kinderchormethodik	IMPK	S	60	1												1						
Klavier/Ergänzung für SPF Orchesterinstrument	IDO	E	45	2											bis zu zweimal wählbar	2						
Klavier/Ergänzung für SPF Gesang	IDO	E	45	2												2						
Korrepititionspraxis für SPF Klavier	IDO			1											bis zu achtmal wählbar	1						
Künstlerische Liedgestaltung für SPF Klavier und SPF Gesang	IKA	E+x	45	2											bis zu zweimal wählbar	2						
Lehrpraxis Orchesterinstrument	ISH/IBS	Ü	45	1											bis zu zweimal wählbar	1						
Musikpädagogik 1	IMPK	V	90	2												2						
Orchesterdirigieren/Ergänzung für das Studienfach Opernkorrepitition	IDO	G	90	2											bis zu zweimal wählbar	2						
Orchester- und Ensemblepraxis für SPF Orchesterinstrument (EN)	IDO	G		2											bis zu zweimal wählbar	2						
Phonetik gesungener Fremdsprachen	IGM	G	45	2											bis zu zweimal wählbar	2						
Praktische Gehörbildung	MT/IBS		60	1											bis zu dreimal wählbar	1						
Probespieltraining für SPF Klavier	IDO	G	30	1											bis zu zweimal wählbar	1						
Seminarchor/Ergänzung	IDO	G	30	1											bis zu zweimal wählbar	1						
Seniorenstimmbildung	IMPK	S	60	1												1						
Spezialkurs Partiturstudium	IDO	G	45	1											bis zu zweimal wählbar	1						
Sprecherziehung/Ergänzung	IDO	E	45	1											bis zu zweimal wählbar	1						
Stimmbildung für die Studienfächer Opernkorrepitition und Orchesterdirigieren	IMPK	S	60	1												1						
Weitere Angebote sind dem <i>Allgemeinen Wahlkatalog</i> zu entnehmen.																						

Legende

IBS	Institut für Blasinstrumente und Schlagwerk	CP	Credit Points	E	Einzelunterricht	HA	Hausarbeit
IDO	Institut für Dirigieren und Opernkorrepitition	LV	Lehrveranstaltung	E+x	Kleingruppenunterricht	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IKA	Institut für Klavier und Akkordeon	Sem	Semester	G	Gruppenunterricht	mP	mündliche Prüfung
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	EN	Ensemble	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft			Ü	Übung	R	Referat
ISH	Institut für Streichinstrumente und Harfe			V	Vorlesung	sP	schriftliche Prüfung
KM	Kulturmanagement					T	Testat
MT	Musiktheorie	*	zu belegendes Semester (CP werden über andere/-s LV/Sem. vergeben)				
UAS	Unterausschuss Studienplanung						

Anlage 17 SVPP Streichinstrumente und Harfe

BACHELOR OF MUSIC Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass) und Harfe																
CP bei Künstlerischer Vertiefung																
CP bei Instrumentalpädagogischer Vertiefung																
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in Minuten	Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8	Summe	Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote
				29	31	28	32	26	25	29	30	230	230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog			
				29	31	28	32	28	30	28	24	230	230 CP zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog			
BM-SH-01	Künstlerische Präsentation I	ISH		16	16	10	10					52	kpP	10 min		0%
	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass oder Harfe	ISH	E 90	16	16	10	10					52	kpP	15 min	keine	
	Werkstudium	ISH	E 30	*	*	*	*						kpP	20 min		
BM-SH-02	Künstlerische Präsentation II	ISH						14	14	14	14	56				0%
	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass oder Harfe	ISH	E 90					14	14	14	14	56				
	Werkstudium	ISH	E 30	*	*	*	*	*	*	*	*					
	bei KV zusätzlich:			15				*	*	*						
BM-OI-01	Instrumentale Berufsvorbereitung I	ISH			2	7	7					16				0%
	Kammermusik	ISH	E+x 45		3	3						6	T			
	Orchesterstudien	ISH	E 30		2	2						4	kpP	10 min	keine	
	Orchester- und Ensemblepraxis	ISH	G 180		2	2	2					6	T			
BM-OI-02	Instrumentale Berufsvorbereitung II	ISH						3	3	3	0	9				0%
	Kammermusik	ISH	E+x 45					3	3			6	T			
	bei KV zusätzlich:			45						3		3	T			
BM-OI-BP-KV	Bachelorprojekt bei KV	ISH								6	6	12	kpP	50 min	48%	50%
													sP (HA)	8-10 Seiten	2%	
BM-OI-BP-IV	Bachelorprojekt bei IV	ISH								6	6	12	kpP	50/60 min	40%	45%
													sP (HA)	20 Seiten	5%	
BM-XX-KL-04	Klavier			2	2	2	2					8				5%
	Klavier		E 30	2	2	2	2					8	kpP	20 min		
BM-XX-MW-01	Musikgeschichte I	IMW		2	5							7	mP	30 min	1fach	
	Musikgeschichte 1 und 2	IMW	V 90	2	2							4	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.			
	SpezialVL oder S/U Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II - in Verbindung mit der Modulprüfung)	IMW	V/S/Ü 90	2								2				
	Kontrapunkt 1	IMW	G 60	1								1				
BM-XX-MW-02	Musikgeschichte II	IMW			3	5						8	mP	30 min	1fach	
	Musikgeschichte 3 und 4	IMW	V 90		2	3						5	(siehe Musikgeschichte I)			
	SpezialVL oder S/U Notentext und Interpretation	IMW	V/S/Ü 90		2							2				
	Formenlehre	IMW	Ü 90			2						2				
	Satztechniken 20./21. Jahrhundert	IMW	G 60		1							1				
BM-XX-MT-01	Musiktheorie I	MT		6								6	sP	90 min	1fach	25%
	Allgemeine Musiklehre	MT	Ü 60	2								2				
	Harmonielehre 1	MT	G 60	1								1				
	Gehörbildung 1	MT	G 60	1								1				
	Instrumentenkunde/Akustik	MT	Ü 90	2								2				
BM-XX-MT-02	Musiktheorie II	MT			2	4						6	mP	20 min	1fach	
	Harmonielehre 2 und 3	MT	G 60		1	2						3	sP	180 min	1fach	
	Gehörbildung 2 und 3	MT	G 60		1	2						3	sP	60 min	1fach	
BM-XX-MT-03	Musiktheorie III	MT					5					5			1fach	
	Werkanalyse 1	MT	G 60				3					3	sP (HA)		1fach	
	Höranalyse 1	MT	G 60				2					2	mP	20 min	1fach	
BM-OI-MP-01	Musikpädagogik I	ISH		2	2	3						7			1fach	5%
	Musikpädagogik 1	IMPK	V 90	2								2	mP	20 min	1fach	
	Einführung in die Fachdidaktik/Theorie des Hauptfachs	ISH	S/Ü 90		1	2						3	mP	15 min	1fach	
	Lehrpraxis/Hospitation/Pädagogisches Projekt	ISH	Ü 45		1	1						2	pP	30 min	1fach	
													mP	15 min		
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	UAS		3	2							5				0%
	Selbstmanagement für Musiker	IMW/KM	Ü 90		2							2				
	Musikergesundheit	IMPK	V 90	3								3				
	Auftrittstraining		G 60	1								1				
	Mentales Training		G 60	1								1				
	Körpertechniken und Konditionstraining		G 90		1							1				
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.						3	2				5				0%
	Textwerkstatt	IMW	S/Ü 60				1					1				
	Recherchieren und Präsentieren (Pflicht bei IV)	IMW	S/Ü 90				2					2				
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar	IMW	S/Ü 90					2				2				
	Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar	IMW	S/Ü 45				1					1				
	Wissenschaftliches Seminar oder Vorlesung	IMW	V/S/Ü 90					2				2				
	Werkanalyse 2	MT	G 60				2					2				
VERTIEFUNGSMODULE (5.-8. Semester)																
Zum 5. Fachsemester entscheidet sich der Studierende für die Künstlerische oder die Instrumentalpädagogische Vertiefung.																
BM-OI-KV	Künstlerische Vertiefung	ISH						6	6	6	10	28				15%
	Orchester- und Ensemblepraxis	ISH	G 180					3	3	3		9	T			
	Kolloquium 1: Orchesterstudien	ISH	E 30					3	3	3	3	12	kpP	15-25 min	1fach	
	Kolloquium 2: künstlerische Projektarbeit	ISH	E+x								7	7	kpP	20-30 min	2fach	
BM-XX-IV-01	Instrumentalpädagogische Vertiefung							8	11	8	4	31				20%
	Musikpädagogik II	IMPK						3	3			6			1fach	
	Musikpädagogik 2 (Musikpsychologie) und 3 (Instrumentalpädagogik)	IMPK	G 90		1	2						3	sP (HA)	10 Seiten	1fach	
	Musikpädagogisches Orientierungspraktikum (40 Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung)	IMPK	G 30				1					1	T			
BM-OI-IV-01	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis I	ISH						3	4			7				
	Fachdidaktik	ISH	S/Ü 90		1	1						2	T			
	Unterrichtspraxis	ISH	E 90		1	2						3	T			
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	ISH	E+x 45		1	1						2	T			
BM-OI-IV-02	Fachdidaktik/Unterrichtspraxis II	ISH							5	4		9			3fach	
	Fachdidaktik	ISH	S/Ü 90				2					2	mP	20 min	1fach	
	Unterrichtspraxis	ISH	E 90				2	2				4	2 pP	30 min	1fach	
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	ISH	E+x 45				1	2				3	pP	20 min	1fach	
BM-XX-IV-02	EMP/Rhythmik	IMPK						2	3	0		5				
	Elementare Musikpädagogik	IMPK	S/Ü 90							3		3	T			
	Rhythmik	IMPK	G 60						2			2	T			
BM-XX-CH-02	Chor	IMPK						2	2			4				
	Hochschulchor/Kammerchor	IMPK	G 120				2	2				4	T			
BM-OI-WK	WAHLKATALOG											10				0%
Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog Lehrveranstaltungen im Rahmen von 10 CP frei w																
Angebote für Studierende der Studienfächer Streichinstrumente und Harfe																
	Kammermusik	ISH	E+x 45	3								3				
	Kammerorchester	ISH	G 90	2								2				
	Historische Spielpraxis auf modernen Instrumenten	ISH	G 90	2								2				
	Historisches Instrument	IAM	E 60	3								3				
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																

Legende

ISH	Institut für Streichinstrumente und Harfe	LV	Lehrveranstaltung	V	Vorlesung	kpP	künstl.-praktische Prüfung
IMW	Institut für Musikwissenschaft	Sem	Semester	S	Seminar	pP	praktische Prüfung
MT	Musiktheorie	CP	Credit Points	U	Übung	sP	schriftliche Prüfung
KM	Kulturmanagement			E	Einzelunterricht	mP	mündliche Prüfung
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik			G	Gruppenunterricht	T	Testat
IAM	Institut für Alte Musik			E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
UAS	Unterausschuss Studienplanung						

IV Instrumentalpädagogische Vertiefung * zu belegendes Semester (CP werden über andere/-s LV/Sem. verg
 KV Künstlerische Vertiefung Prüfung/Semesterempfehlung